

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. Oktober 2001**

**Nummer 11**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 31. Juli 2001 .....	411
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP) vom 31. Juli 2001 .....	426
Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 29. August 2001 .....	437
Verwaltungsvorschriften zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden) vom 29. August 2001 .....	439
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörGrv-BbgWBG) vom 19. August 2001 .....	442
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörLa-BbgWBG) vom 19. August 2001 .....	444
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörMod-BbgWBG) vom 19. August 2001 .....	446
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (FörHbs-BbgWBG) vom 19. August 2001 .....	447
Rundschreiben 23/01 vom 20. August 2001 Änderungen und Ergänzungen zu Stundentafeln und Rahmenlehrplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung .....	449
Rundschreiben 24/01 vom 28. August 2001 Vorläufige Rahmenlehrpläne für die Fächer „Kommunikation und Technik“, „Erziehungswissenschaft“ und „Psychologie“ in der gymnasialen Oberstufe .....	459

**Jugend**

Bekanntmachung der Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net .....	459
Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net .....	460
 <b><u>II. Nichtamtlicher Teil</u></b>	
Stellenausschreibungen .....	461

## I. Amtlicher Teil

### **Bildung**

#### **Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)**

Vom 31. Juli 2001  
(GVBl. II, S. 494)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 8, 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, der Ministerin für Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **Teil 1**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

###### **Abschnitt 1**

###### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsteile, Prüfungsanforderungen
- § 4 Ordnungsgemäßes Studium
- § 5 Schulpraktische Studien

###### **Abschnitt 2**

###### **Prüfungsverfahren**

- § 6 Landesprüfungsamt
- § 7 Berufungen aus dem Hochschulbereich
- § 8 Berufungen aus dem Schulbereich
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Schriftliche Hausarbeit
- § 14 Klausuren
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ermittlung von Gesamtnoten, Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
- § 17 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 18 Rücktritt
- § 19 Ordnungswidriges Verhalten
- § 20 Freiversuch

- § 21 Wiederholung einer Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

##### **Teil 2**

##### **Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter**

###### **Abschnitt 1**

###### **Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen**

- § 23 Studium und Leistungsnachweise
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Prüfungsleistungen
- § 26 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach
- § 27 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

###### **Abschnitt 2**

###### **Lehramt an Gymnasien**

- § 28 Studium und Leistungsnachweise
- § 29 Prüfungsfächer
- § 30 Prüfungsleistungen
- § 31 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaften
- § 32 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

###### **Abschnitt 3**

###### **Lehramt an beruflichen Schulen**

- § 33 Studium und Leistungsnachweise
- § 34 Prüfungsfächer

###### **Abschnitt 4**

###### **Lehramt für Sonderpädagogik**

- § 35 Voraussetzungen
- § 36 Studium und Leistungsnachweise
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Prüfungsleistungen
- § 39 Ermittlung der Noten in den sonderpädagogischen Fachrichtungen
- § 40 Ermittlung der Note der Ergänzungsprüfung

##### **Teil 3**

##### **Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen**

###### **Abschnitt 1**

###### **Erweiterungsprüfungen**

- § 41 Voraussetzungen und Studium
- § 42 Zeugnisse

###### **Abschnitt 2**

###### **Ergänzungsprüfungen für Lehrämter**

- § 43 Voraussetzungen und Studium
- § 44 Zeugnisse

**Abschnitt 3**  
**Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe**  
**des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

- § 45 Studium
- § 46 Prüfungsleistungen
- § 47 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach
- § 48 Zeugnisse

**Abschnitt 4**  
**Weitere Vorschriften**

- § 49 Prüfungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung

**Teil 4**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 50 Übergangsvorschriften
- § 51 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Teil 1**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verfahren für Erste Staatsprüfungen für Lehrerämter sowie für Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter und Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und Erweiterungsprüfungen einschließlich der Anforderungen für diese Prüfungen.

§ 2  
**Zweck der Prüfungen**

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Lehramtsstudium ab. Mit dem Bestehen wird die Voraussetzung für die Zulassung für den Vorbereitungsdienst für

1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. das Lehramt an Gymnasien oder
3. das Lehramt an beruflichen Schulen

erworben.

(2) Ergänzungsprüfungen führen zu einer Befähigung für ein Lehramt gemäß Teil 3 Abschnitt 2. Die Befähigung für das Lehramt der Sonderpädagogik wird durch eine Ergänzungsprüfung gemäß Teil 2 Abschnitt 4 erworben. Für Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gelten die Bestimmungen gemäß Teil 3 Abschnitt 3.

(3) Erweiterungsprüfungen führen zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einem weiteren Lernbereich oder in einer weiteren Fachrichtung.

§ 3  
**Prüfungsteile, Prüfungsanforderungen**

(1) Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung sind:

1. die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit),
2. die Prüfung in einem Unterrichtsfach, einem Lernbereich, einer sonderpädagogischen oder einer beruflichen Fachrichtung oder in einem weiteren Prüfungsfach nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrerämter und
3. die Prüfung in Erziehungswissenschaften.

(2) In einem Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind als Prüfungsleistungen in der Regel schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen zu erbringen, soweit nicht die besonderen Vorschriften für ein Lehramt etwas anderes vorsehen.

(3) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefasst sind. Zu einem Teilgebiet können von der Hochschule Schwerpunkte vorgegeben werden. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS). Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekannt zu machen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(4) Die Teilgebiete, die Wahlmöglichkeiten der Prüflinge sowie die Schwerpunktbildungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer, soweit § 50 Abs. 1 nicht etwas anderes bestimmt.

(5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind fachpraktische Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungsleistungen sind in der Regel während des Studiums zu erbringen. Näheres regeln die Prüfungsanforderungen.

§ 4  
**Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Prüfungen gemäß dieser Verordnung schließen ordnungsgemäße Studien ab, die im Rahmen der Rechtsvorschriften durch Studienordnungen geregelt sind.

(2) Nachzuweisende ordnungsgemäße Studien erstrecken sich auf erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen beim Studium einer beruflichen Fachrichtung auch berufspädagogische oder wirtschaftspädagogische Studien. Die fachdidaktischen Studien

sind mit mindestens 10 vom Hundert anteilig im Studium des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung enthalten.

(3) Grundstudien werden durch bestandene Zwischenprüfungen erfolgreich abgeschlossen. Die Hochschule erlässt hierzu Zwischenprüfungsordnungen.

(4) Der Nachweis über ordnungsgemäße Hauptstudien wird auf der Grundlage von Leistungsnachweisen gemäß den besonderen Vorschriften für ein Lehramt durch Vorlage von Bescheinigungen der Hochschule geführt. Leistungsnachweise der Hochschule müssen Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Art, das Thema und die Bewertung der individuellen Studienleistungen enthalten.

(5) Tritt an die Stelle der Hochschule gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 5

### Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien von Lehramtsstudierenden werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durchgeführt. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg wird nicht begründet. Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg verpflichtet, die Durchführung schulpraktischer Studien zu ermöglichen und in ihrer Verantwortung mitzuwirken. Schulpraktische Studien können auch an anerkannten Ersatzschulen stattfinden. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit von Schule und Hochschule.

(2) Die Durchführung der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen, ihre Organisation obliegt der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit den Hochschulen. Die Schulleitung bestimmt eine Lehrkraft zur Betreuung der Lehramtsstudierenden. Die die schulpraktischen Studien betreuenden Dienstkräfte der Hochschulen beraten die Lehramtsstudierenden. Gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll es den Lehramtsstudierenden ermöglicht werden, als Gäste an Sitzungen der schulischen Gremien teilzunehmen.

## Abschnitt 2

### Prüfungsverfahren

## § 6

### Landesprüfungsamt

(1) Prüfungen nach dieser Verordnung werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt. Zur Durchführung der einzelnen Prüfungsteile werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschul- und Schulbereich nach Maßgabe der §§ 7 und 8 berufen. Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wurde, ist Mitglied des Landesprüfungsamtes. In begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt fachkundige Personen für einzelne Prüfungen

oder einzelne Prüfungsaufgaben berufen (beauftragen). Dienstkräfte des Landesprüfungsamtes mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Lehramtsbefähigung können den Vorsitz in Prüfungsausschüssen übernehmen.

(2) Das Landesprüfungsamt beauftragt seine Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben für Klausuren zu formulieren, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen zu beurteilen. Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Das Landesprüfungsamt legt die Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungen fest und gibt sie spätestens zehn Tage vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt.

(5) Soweit Prüfungen nach einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium an einer Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durchgeführt werden, sind mit den Aufgaben einer Prüferin oder eines Prüfers grundsätzlich die Personen zu beauftragen, die die Aufgaben der Ausbildung der Lehrkräfte wahrgenommen haben.

## § 7

### Berufungen aus dem Hochschulbereich

(1) Für Prüfungen gemäß dieser Verordnung werden zur Prüferin oder zum Prüfer aus dem Bereich der Hochschulen Personen berufen, die eine auf das Prüfungsverfahren bezogene Lehrtätigkeit ausüben. Bei Ersten Staatsprüfungen sollen vorrangig Professorinnen und Professoren berufen werden. Die Berufung erfolgt für Prüfungen für ein Lehramt und ein Prüfungsfach nach Maßgabe der Lehrtätigkeit im Rahmen der Lehramtsstudiengänge.

(2) Vorschläge zur Berufung als Prüferin oder Prüfer werden in der Regel von den Fakultäten der Hochschulen an das Landesprüfungsamt gerichtet. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren, sie wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben. Die berufenen Prüferinnen und Prüfer werden von den Hochschulen in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

## § 8

### Berufungen aus dem Schulbereich

(1) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden für Prüfungen gemäß dieser Verordnung werden Personen aus dem Schulbereich berufen. Hierbei kommen insbesondere Mitglieder der Schulleitungen in Betracht. Die Berufung setzt grundsätzlich langjährige Erfahrungen in der Lehreraus-, Lehrerfort- oder Lehrerbildung voraus.

(2) Vorschläge zur Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer ge-

mäß Absatz 1 werden in der Regel von den staatlichen Schulämtern an das Landesprüfungsamt gerichtet. Die Berufungsentscheidung wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben.

## § 9

### Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für jede mündliche Prüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Prüfling im letzten Semester studiert hat; mindestens eine oder einer dieser Prüferinnen oder Prüfer soll Professorin oder Professor sein und
2. eine Prüferin oder ein Prüfer des Landesprüfungsamtes aus dem Bereich der Schule oder der Schulaufsicht, die oder der im Regelfall den Vorsitz übernimmt.

Sofern die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt bestimmen, dass für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied angehört.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 1 vorschlagen. Dem Vorschlag soll in der Regel entsprochen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den anderen prüfenden Personen die Dauer der Prüfung in den Teilen.

(6) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen lässt. In der Niederschrift sind die beschlossene Note und in zusammenfassender Form die Gründe für ihre Festlegung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Das Landesprüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Es kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsstudierenden, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(8) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die gemäß Absatz 7 anwesenden Per-

sonen während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(9) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Ist keine Stimmenmehrheit gegeben, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Diese oder dieser gibt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt, die wesentlichen Gründe für die Notenfindung sind mitzuteilen.

(10) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein. Sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfung und Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- |     |   |
|-----|---|
| 1 = | sehr gut =<br>eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,   |
| 2 = | gut =<br>eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,  |
| 3 = | befriedigend =<br>eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,   |
| 4 = | ausreichend =<br>eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,   |
| 5 = | mangelhaft =<br>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und |
| 6 = | ungenügend =<br>eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.              |

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei unzulässig.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| bis 1,5          | sehr gut,      |
| über 1,5 bis 2,5 | gut,           |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend,  |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend,   |
| über 4,0 bis 5,0 | mangelhaft und |
| über 5,0         | ungenügend.    |

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gewichteten

Mittel der Einzelnoten. Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird dabei durch die Summe der Gewichte dividiert. Vom Ergebnis dieser Rechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

### Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß dieser Verordnung setzt den Nachweis ordnungsgemäßer Studien gemäß § 4 voraus. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen. Ist die Prüfung eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt oder ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und umfasst die Prüfung mehrere Prüfungsteile, so kann die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen gesondert beantragt werden. Ist die Prüfung eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt und erfolgt das Studium an verschiedenen Hochschulen, gilt Satz 3 entsprechend. Das Thema der Hausarbeit kann vor Beendigung eines ordnungsgemäßen Studiums beantragt werden, frühestens drei Semester vor Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung oder zu einem Prüfungsteil ist schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. In dem Antrag ist anzugeben:

1. welcher Art die Prüfung sein soll,
2. in welchen Fächern oder Fachrichtungen die Prüfung abgelegt werden soll,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
4. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themen- oder die Aufgabenstellung für die einzelne Klausur vorgeschlagen wird,
5. welche Teilgebiete (oder Schwerpunkte) für die mündliche Prüfung benannt werden,
6. ob und mit welchem Erfolg der Prüfling sich bereits einer Lehrer- oder Lehramtsprüfung oder einem Teil einer solchen Prüfung unterzogen hat und
7. ob der Anwesenheit von Lehramtsstudierenden bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. die Nachweise des erfolgreich abgeschlossenen Studiums gemäß § 4,
4. gegebenenfalls die Nachweise bereits abgeschlossener Prüfungsteile,
5. die Nachweise der schulpraktischen Studien gemäß § 5,
6. die Leistungsnachweise gemäß den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrämter,
7. gegebenenfalls der Nachweis der erfolgreichen fachpraktischen Prüfung,
8. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika gemäß den besonderen Vorschriften für einzelne Lehrämter,

9. gegebenenfalls der Nachweis der Behinderung und
10. gegebenenfalls der Nachweis der vorangegangenen Lehrerausbildung und der Tätigkeit als Lehrkraft im Land Brandenburg.

(4) Werden zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 keine Angaben gemacht, entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) Auf Antrag kann das Landesprüfungsamt Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, nach Maßgabe dieser Verordnung auf ordnungsgemäße Studien gemäß Absatz 1 anrechnen sowie Prüfungsleistungen anerkennen, die im Zusammenhang mit anderen Studien erbracht worden sind und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Es legt die Note fest, mit der eine anerkannte Prüfungsleistung in das Prüfungsverfahren zu übernehmen ist, wenn eine Gesamtnote nicht festgesetzt oder eine Dezimalstelle nicht berechnet worden ist.

## § 12

### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen beim Landesprüfungsamt vollständig vorliegen.

(3) Der Prüfling muss mindestens ein Semester, in der Regel das letzte Semester vor der Meldung zur Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Brandenburg studiert haben.

(4) Mit der Zulassung ist der Prüfling in die Prüfung eingetreten.

## § 13

### Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling ein auf sein Studium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbstständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten kann. Sie ist gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 in einem Prüfungsfach zu schreiben. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben:

1. für welches Lehramt und in welchem Prüfungsfach und in welchem Bereich des Prüfungsfaches die Hausarbeit angefertigt werden soll,
2. ob gegebenenfalls im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe als Teil der Hausarbeit angefertigt werden

soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,

3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung der Hausarbeit vorgeschlagen wird und
4. ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit beantragt wird.

(3) Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel die von dem Prüfling vorgeschlagene Prüferin oder den vorgeschlagenen Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, aus dem von dem Prüfling angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Landesprüfungsamt teilt in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit das Thema dem Prüfling schriftlich unter Angabe des Abgabetermins mit.

(4) Die Hausarbeit muss binnen vier Monaten nach Erhalt des Themas beim Landesprüfungsamt eingegangen sein. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist in den folgenden Fällen möglich:

1. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder ist die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag des Prüflings, der unverzüglich nach Mitteilung des Hausarbeitsthemas zu stellen ist.
2. Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einen Monat verlängert werden.

Die Frist kann im Fall von Nummer 1 insgesamt um bis zu drei Monate verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Sie ist in Maschinschrift und gebunden abzuliefern, sie muss ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluss der Arbeit ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Das Gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(6) Das Landesprüfungsamt bestellt die Prüferin oder den Prüfer des Landesprüfungsamtes, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, als erstgutachtende Person und eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer des Landesprüfungsamtes als zweitgutachtende Person.

(7) Das Landesprüfungsamt übersendet ein Exemplar der fristgerecht abgegebenen Hausarbeit der erstgutachtenden Person. Diese erstellt ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 abzuschließen.

(8) Die erstgutachtende Person leitet die Hausarbeit und ihre Beurteilung spätestens vier Wochen nach Übersendung der zweitgutachtenden Person zu; diese zeichnet das erste Gutachten mit oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 ab. Die Hausarbeit ist von der zweitgutachtenden Person mit den Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung durch das Landesprüfungsamt diesem vorzulegen.

(9) Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Landesprüfungsamt als Note für die Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten fest, anderenfalls bestimmt das Landesprüfungsamt eine drittgutachtende Person, die innerhalb von zwei Wochen die Note im Rahmen der Vornoten endgültig festlegt.

(10) Im Fach Kunst kann der Prüfling die schriftliche Hausarbeit in Form einer schriftlichen Dokumentation verbunden mit einer künstlerisch-praktischen Arbeit aus dem Bereich der Kunst und Gestaltungspraxis vorlegen; diese Arbeit ist im Original mit einzureichen.

(11) Bevor das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist, darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken wie etwa zur Promotion oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden.

(12) Ein Exemplar der Hausarbeit oder die schriftliche Dokumentation im Fall einer künstlerisch-praktischen Arbeit bleibt bei den Prüfungsakten. Das zweite Exemplar erhält der Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Verlangen zurück.

## § 14

### Klausuren

(1) Die Klausuren dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für jede Klausur werden in der Regel zwei Themen zur Wahl oder eine Aufgabensammlung gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Prüfungsfaches nachgewiesen werden können, sowie die Fähigkeit, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden und ferner die Fähigkeit zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Entwicklung fachlich begründeter Alternativen nachgewiesen werden können. In den Prüfungsfächern, deren

Besonderheiten dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt andere Formen der Aufgabenstellung zulassen.

(3) Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der vorgegebenen Zeit erfolgreich erfüllt werden können. Eine Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen der prüfenden Person und dem Prüfling ist unzulässig.

(4) Die Klausur kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile gegliedert werden.

(5) Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel eine seiner Prüferinnen oder einen seiner Prüfer aus der Hochschule, für die Prüflinge eines Prüfungstermins, die diese Prüferin oder diesen Prüfer vorgeschlagen haben, drei Themen oder zwei Aufgabensammlungen für die Klausur vorzuschlagen, von denen das Landesprüfungsamt zwei Themen oder eine Aufgabensammlung auswählt. Hilfsmittel sind anzugeben und gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

(6) Die für die Themenstellung der Hausarbeit verantwortliche Person soll nicht auch für eine Klausur vorgeschlagen werden. Soweit mehr als eine Klausur geschrieben wird, soll nicht ein und dieselbe Person mehrfach als Erstgutachterin oder als Erstgutachter für denselben Prüfling auftreten. Das Landesprüfungsamt kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

(7) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und in begründeten anderen Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden, soweit dies wegen einer Behinderung bei der Anfertigung der Klausur geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(8) Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass dem Prüfling der Inhalt einer Prüfungsaufgabe vorzeitig bekannt geworden ist, ist diesem eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.

(9) Vor Beginn der Klausur ist jeder Prüfling auf die Folgen von Täuschungsversuchen hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(10) Das Landesprüfungsamt beauftragt geeignete Personen mit der Wahrnehmung der Aufsicht. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(11) Jeder Prüfling hat die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Diese verschließt die abgegebene Klausur in einem Umschlag und leitet sie dem Landesprüfungsamt zu.

(12) § 13 Abs. 6 bis 9 gilt entsprechend.

#### § 15

##### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüf-

ling in der Lage ist, in den angegebenen Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen. Die mündliche Prüfung dauert maximal 40 Minuten.

(2) Die Prüfungsfragen sind den von dem Prüfling angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Dabei kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgegangen werden. Die Prüfung muss auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maß der Prüfling Verständnis für Zusammenhänge aufzubringen, wesentliche Bereiche zu überblicken und zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Darlegung fachlich begründeter Alternativen befähigt ist.

(3) In einem Fach, einem Lernbereich oder einer Fachrichtung stellt der Prüfling zu Beginn des Prüfungsgesprächs zu einem der angegebenen Teilgebiete nach seiner Wahl eine zusammenhängende Darstellung unter fachdidaktischen Gesichtspunkten in der Form eines freien Vortrags von höchstens zehn Minuten Dauer vor. In der sich anschließenden Prüfungsphase sind die Prüfungsfragen zunächst auf die fachwissenschaftlichen Gegenstände dieses Teilgebietes zu beziehen. Prüfungen in den neuen Fremdsprachen sind überwiegend in diesen Sprachen durchzuführen.

(4) Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Eine Absprache über bestimmte Themen und Aufgaben ist nicht zulässig.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

#### § 16

##### **Ermittlung von Gesamtnoten, Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen**

(1) Die Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil, der sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird vom Landesprüfungsamt gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 vorgenommen. Sofern in einem Prüfungsteil nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, gilt die erteilte Note als Note für diesen Prüfungsteil.

(2) Ein Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn er mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Prüfung, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

(3) Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung erteilt.

(4) Soweit ein Prüfling zu einem Prüfungsteil einer Prüfung einzeln zugelassen wurde, erhält er über das Ergebnis des Prüfungsteils eine Bescheinigung.

(5) In einem Zeugnis über eine bestandene Prüfung werden alle Noten der Prüfungsteile angegeben, im Zeugnis über eine Erste Staatsprüfung oder über die Ergänzungsprüfung Sonderpäda-

gogik wird eine gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 ermittelte Gesamtnote angegeben.

(6) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausfertigung datiert und geben das Datum der letzten Prüfungsleistung an.

#### § 17

##### **Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen**

(1) Wird die Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für Klausur oder eine mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten einbezogen.

(3) Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt, so werden

1. für die Anfertigung der jeweiligen Klausur grundsätzlich inhaltlich andere Themen gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend und
2. bei Versäumnis des Abgabetermins der Hausarbeit um bis zu 14 Tage die Fristüberschreitungen genehmigt. Wird der Abgabetermin um mehr als 14 Tage überschritten, so ist die Hausarbeit erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.

(4) Entschuldigungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden und für das Versäumnis ein wichtiger Grund vorliegt. Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(5) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 trifft das Landesprüfungsamt.

#### § 18

##### **Rücktritt**

(1) Der Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder von einem Prüfungsteil muss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesprüfungsamt gestellt werden.

(2) Im Fall eines Rücktritts von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes müssen die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich mit inhaltlich anderer Themenstellung erbracht werden. Die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

(3) Im Fall eines Rücktritts ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(4) § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 19

##### **Ordnungswidriges Verhalten**

(1) Im Fall eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen anderen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die aufsichtführende Person, während einer mündlichen Prüfung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person von der Fortsetzung dieses Prüfungsvorganges ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Landesprüfungsamt.

(3) Im Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens kann das Landesprüfungsamt folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium auf Antrag des Landesprüfungsamtes den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1 bestimmen.

(5) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Landesprüfungsamt wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt werden.

#### § 20

##### **Freiversuch**

(1) Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 spätestens zwei Semester vor Ablauf der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Regelstudienzeit beantragt wird und alle Prüfungsleistungen innerhalb der festgelegten Prüfungstermine erbracht werden. Wenn der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Meldefrist um sechs Monate.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit sowie der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes werden bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren nicht auf die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

Zeiten der Gewährung von Erziehungsgeld stehen Zeiten gleich, in denen ein Anspruch auf Erziehungsgeld nur deshalb nicht bestand, weil das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze des Bundeskindergeldgesetzes überstieg.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich unter Berufung auf Zeiten gemäß Absatz 2 zu einem Freiversuch melden, haben die Voraussetzungen unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Vergünstigung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt in den Fällen des § 19.

#### § 21

##### **Wiederholung einer Prüfung**

(1) Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung oder eines Prüfungsteils kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Sofern eine Prüfung nicht bestanden wurde, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, werden die Prüfungsteile, für die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) festgelegt wurde, in die Wiederholungsprüfung übernommen. Auf Antrag des Prüflings gilt dies auch für einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen eines Prüfungsteils.

(3) Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Nichtbestehens einer Prüfung durch das Landesprüfungsamt erfolgen, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. In der Meldung ist anzugeben, welche der Prüfungsleistungen wiederholt werden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann das für Schule zuständige Ministerium bei Vorliegen einer besonderen persönlichen oder sozialen Härte eine zweite Wiederholungsprüfung, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen, zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung über das Landesprüfungsamt gestellt werden.

#### § 22

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakten einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

## **Teil 2**

### **Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter**

#### **Abschnitt 1**

##### **Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen**

#### § 23

##### **Studium und Leistungsnachweise**

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst 154 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 58 SWS (Fach I),
2. das Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 50 SWS (Fach II),
3. das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs im Umfang von 18 SWS,
4. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
5. schulpraktische Studien.

(2) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe gilt, dass an die Stelle des Studiums im Umfang von 50 SWS gemäß Absatz 1 Nr. 2 das Studium eines Lernbereichs im Umfang von 50 SWS tritt, oder das Studium zweier Fächer oder Lernbereiche im Umfang von je 25 SWS. Die Verbindung von einem Fach und einem Lernbereich im Umfang von je 25 SWS ist zulässig.

(3) In den Fächern und Lernbereichen sind jeweils zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Didaktik des Faches, im Studium des primarstufenspezifischen Bereiches ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in Psychologie und einer in der Pädagogik.

#### § 24

##### **Prüfungsfächer**

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, im primarstufenspezifischen Bereich sowie in allen gemäß Absatz 2 gewählten Fächern und Lernbereichen abzulegen.

(2) Für die Prüfung können folgende Fächer oder Lernbereiche ausgewählt werden:

1. Fächer, die im Umfang von mindestens 50 SWS zu studieren sind:  
Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch und Sport
2. Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS zu studieren sind:

Deutsch, Gesellschaftswissenschaften, Kunst, Mathematik, Musik, musisch-ästhetischer Lernbereich, Naturwissenschaften, Sachunterricht, Sport.

3. Im Umfang von 50 SWS zu studierende Lernbereiche sind: Gesellschaftswissenschaften, musisch-ästhetischer Lernbereich und Naturwissenschaften.

(3) Ein Fach gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann nicht auch als Fach gemäß Absatz 2 Nr. 2 gewählt werden. Die Fächer Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung, die Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch sowie die Fächer Mathematik und Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden.

(4) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe muss eines der gewählten Fächer oder Lernbereiche Deutsch oder Mathematik sein.

(5) Die Fächer Alt-Griechisch und Italienisch sind nur im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 41 wählbar. Sie sind im Umfang von mindestens 58 SWS zu studieren.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Wahl und Verbindung anderer Fächer oder Lernbereiche zulassen.

#### § 25

##### **Prüfungsleistungen**

(1) Die Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der Fächer, einem der Lernbereiche, in Erziehungswissenschaften oder im primarstufenspezifischen Bereich anzufertigen.

(2) In jedem der gewählten Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und in Erziehungswissenschaften ist eine Klausur, im Fach I eine weitere Klausur, anzufertigen.

(3) Im Fach I und im Fach II oder in einem im Umfang von 50 SWS studierten Lernbereich, im primarstufenspezifischen Bereich und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für eine mündliche Prüfung drei Teilgebiete. Soweit es sich um die mündliche Prüfung in einem Fach oder einem Lernbereich handelt, ist ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik zu benennen.

#### § 26

##### **Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach**

Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach ist die Note für jede Klausur im Fach I zweifach, für die Klausur im Fach II dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach und die einer fachpraktischen Prüfung dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 27

##### **Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung**

Bei der Ermittlung der Note für die Erste Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für ein Fach oder einen Lernbereich, die im Umfang von mindestens 50 SWS studiert wurden, vierfach,
3. die Note für Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS studiert wurden, je zweifach,
4. die Note für den primarstufenspezifischen Bereich zweifach und
5. die Note für Erziehungswissenschaften dreifach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt 2**

##### **Lehramt an Gymnasien**

#### § 28

##### **Studium und Leistungsnachweise**

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 164 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von 78 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von 58 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
4. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Psychologie und einer aus dem Bereich der Pädagogik.

(3) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik des Faches zu erbringen.

#### § 29

##### **Prüfungsfächer**

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften und in den zwei Fächern abzulegen.

(2) Für die Prüfungen können die Fächer Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

(3) Die Fächer Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und die Fächer Geschichte und Politische Bildung sowie die Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch dürfen nicht miteinander verbunden werden. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde kann nur als Fach II gewählt werden.

(4) Die Fächer Darstellendes Spiel, Alt-Griechisch, Italienisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Recht sind nur im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 41 wählbar. Sie sind im Umfang von mindestens 58 SWS zu studieren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall die Wahl anderer Fächer und andere Verbindungen von Fächern zulassen.

### § 30

#### **Prüfungsleistungen**

(1) Die Hausarbeit ist grundsätzlich im Fach I anzufertigen. In begründeten Fällen kann die Hausarbeit auch im Fach II oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Klausuren und in Erziehungswissenschaften ist eine Klausur anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaften drei Teilgebiete und
2. in jedem der Fächer vier Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik.

### § 31

#### **Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaften**

(1) Bei der Ermittlung der Noten in den Fächern ist die Note für jede Klausur zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 32

#### **Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung**

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I fünffach,
3. die Note für das Fach II vierfach und
4. die Note für Erziehungswissenschaften dreifach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 3 Lehramt an beruflichen Schulen**

#### § 33

#### **Studium und Leistungsnachweise**

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 164 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium einer beruflichen Fachrichtung (Fach I) im Umfang von 78 SWS,
2. das Studium eines allgemein bildenden Faches (Fach II) im Umfang von 58 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
4. schulpraktische Studien.

(2) Die erziehungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien berücksichtigen berufspädagogische Inhalte. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene abgeschlossene berufliche Ausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine entsprechende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit oder ein entsprechendes angeleitetes zwölfmonatiges Betriebspraktikum.

(3) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Berufspädagogik und einer aus dem Bereich der Psychologie.

(4) In der beruflichen Fachrichtung und im Fach II sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und des Faches zu erbringen.

#### § 34

#### **Prüfungsfächer**

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in der beruflichen Fachrichtung und im Fach II abzulegen. Berufliche Fachrichtungen sind Agrarwirtschaft, Bautechnik, Drucktechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gestaltungstechnik, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Körperpflege, Medientechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textiltechnik und Bekleidung, Verfahrenstechnik (zu Biologie oder Chemie oder Physik), Vermessungstechnik und Wirtschaft und Verwaltung. Allgemein bildende Fächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Russisch und Sport.

(2) Die berufliche Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnik und das Fach Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall die Wahl anderer Fachrichtungen und Fächer und andere Verbindungen zulassen.

(4) Hinsichtlich der Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Noten gelten die §§ 30 bis 32 entsprechend.

#### **Abschnitt 4 Lehramt für Sonderpädagogik**

##### § 35

##### **Voraussetzungen**

Die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann durch eine Ergänzungsprüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erwerben, wer über eine Lehramtsbefähigung verfügt oder die Voraussetzungen für das Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 2 Satz 1 oder Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

##### § 36

##### **Studium und Leistungsnachweise**

(1) Das Ergänzungsstudium für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen hat einen Umfang von 80 SWS. Es setzt sich zusammen aus:

1. einem Studium der sonderpädagogischen Grundwissenschaften im Umfang von 14 SWS,
2. einem Studium im Umfang von 33 SWS in jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen und
3. schulpraktischen Studien.

Die Pädagogik des gemeinsamen Unterrichts ist dabei im Umfang von 6 SWS zu studieren.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein sechswöchiges Informationspraktikum, das einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Förderschulen oder des gemeinsamen Unterrichts gibt. Eine mindestens sechsmontatige zusammenhängende Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder an einer Förderschule wird als Informationspraktikum anerkannt.

(3) In jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen.

##### § 37

##### **Prüfungsfächer**

(1) Es sind Prüfungen in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abzulegen.

(2) Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

1. Geistigbehindertenpädagogik,
2. Lernbehindertenpädagogik,
3. Sprachbehindertenpädagogik,
4. Verhaltensgestörtenpädagogik,
5. Körperbehindertenpädagogik,
6. Hörgeschädigtenpädagogik und
7. Sehgeschädigtenpädagogik.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere sonderpädagogische Fachrichtungen zulassen.

##### § 38

##### **Prüfungsleistungen**

(1) In einer der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.

(2) In jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist eine Klausur zu schreiben.

(3) In jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Der Prüfling benennt für die mündliche Prüfung in jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen drei Teilgebiete.

##### § 39

##### **Ermittlung der Noten in den sonderpädagogischen Fachrichtungen**

Bei der Ermittlung der Note in der sonderpädagogischen Fachrichtung ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

##### § 40

##### **Ermittlung der Note der Ergänzungsprüfung**

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ergänzungsprüfung sind

1. die Note für die schriftliche Hausarbeit dreifach und
2. die Note für jede sonderpädagogische Fachrichtung vierfach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **Teil 3**

#### **Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen**

##### **Abschnitt 1**

##### **Erweiterungsprüfungen**

##### § 41

##### **Voraussetzungen und Studium**

(1) Erweiterungsprüfungen richten sich nach den für die Erste Staatsprüfung geltenden Anforderungen nach Maßgabe folgender Regelungen.

(2) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat oder eine Lehramtsbefähigung besitzt, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung oder einem Lernbereich nach dieser Verordnung ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische

Vorbereitung durch ein Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. An die Stelle dieser Studien kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer vom für Schule zuständigen Ministerium genehmigten Ausbildungsordnung durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung treten. In besonderen Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung anerkennen.

(3) Wer durch eine Fachschulausbildung eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem der in § 24 aufgeführten Fächer oder Lernbereiche oder in einer der in § 37 aufgeführten sonderpädagogischen Fachrichtungen ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch das Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik

1. Diplomlehrer für ein oder zwei Fächer ist, kann eine Erweiterungsprüfung in einem Lernbereich gemäß § 24, in einem Fach gemäß § 29, in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 34 und in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 37,
2. Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommédezinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge oder eine gleichgestellte Lehrkraft ist, kann eine Erweiterungsprüfung in einem Fach oder einer Fachrichtung gemäß den §§ 29, 34 und 37

ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch das Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 42

#### **Zeugnisse**

Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienumfang, die erzielte Note und die Lehrbefähigung für das Fach ausweist.

#### **Abschnitt 2**

#### **Ergänzungsprüfungen für Lehrämter**

#### § 43

#### **Voraussetzungen und Studium**

(1) Ergänzungsprüfungen richten sich nach den für die Erste Staatsprüfung geltenden Anforderungen nach Maßgabe folgender Regelungen.

(2) Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für folgende Lehrämter erworben werden:

1. das Lehramt an Gymnasien, wenn

- a) die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
- b) die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen,
- c) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- d) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei allgemein bildenden Fächern oder
- e) die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt.

Erforderlich ist ein Studium im Umfang von 58 und 78 SWS in Fächern gemäß § 29 Abs. 2 und 3. Abweichend von § 29 Abs. 4 können auch die dort genannten Fächer für ein Ergänzungsstudium in Betracht kommen.

2. das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn

- a) die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
- b) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- c) die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
- d) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei allgemein bildenden Fächern,
- e) die Befähigung für das Amt des Lehrers mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht gemäß Fußnote 5 Satz 1 zur Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder
- f) die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt.

Im Fall der Buchstaben a bis d und des Buchstaben f ist jeweils ein Studium im Umfang von 78 SWS in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 34, im Fall von Buchstabe e ein Studium im Umfang von 58 SWS in einem allgemein bildenden Fach gemäß § 34 erforderlich.

3. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, wenn

- a) die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe,
- b) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- c) die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
- d) die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder
- e) die Befähigung für das Amt des Lehrers gemäß Fuß-

note 5 zur Besoldungsgruppe A 11 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt.

Erforderlich ist ein Studium im Umfang von 50 SWS und 58 SWS in den Fächern oder Lernbereichen gemäß § 24, im Fall der Buchstaben b, c und d zusätzlich ein Studium des primarstufenspezifischen Bereichs gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 im Umfang von 18 SWS.

(3) Soweit sich der Inhalt des Studiums auf bereits studierte Fächer bezieht, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 11 Abs. 5.

(4) Die Ergänzungsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Eine Hausarbeit ist nach den Anforderungen gemäß dieser Verordnung nachzuweisen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Für Lehramtsbefähigungen, die gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom Landesprüfungsamt anerkannt worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Zu einer Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sich im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder an einer genehmigten Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

#### § 44 Zeugnisse

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Studien, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für das jeweilige Lehramt ausweist.

### Abschnitt 3 Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

#### § 45 Studium

Für die im Brandenburgischen Besoldungsgesetz zu den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Ergänzungsprüfungen im Sinne der Vorbemerkung Nummer 3.2 der Anlage 1 gilt:

1. Ergänzungsprüfungen für ein allgemein bildendes oder Berufsfeld übergreifendes Fach oder für eine berufliche Fachrichtung gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von mindestens 58 SWS in dem Prüfungsfach voraus.

2. Ergänzungsprüfungen für ein Fach der Primarstufe oder der Sekundarstufe I gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von 50 SWS in einem der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer voraus.
3. Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 4 Buchstabe c oder d zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 14 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 33 SWS gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in einer der in § 37 Abs. 2 aufgeführten Fachrichtungen voraus.
4. Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 14 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 33 SWS gemäß § 36 in einer der in § 37 Abs. 2 aufgeführten Fachrichtungen oder in zwei der dort aufgeführten Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 80 SWS voraus.

§ 43 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 46 Prüfungsleistungen

Eine Ergänzungsprüfung gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz umfasst als Prüfungsleistung eine Klausur gemäß § 14 und eine mündliche Prüfung gemäß § 15. Ist die Fachrichtung gemäß § 45 Nr. 3 eine sonderpädagogische Fachrichtung, so gehört zu den Prüfungsleistungen eine Hausarbeit gemäß § 13. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

#### § 47 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach

Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach ist die Note für die Klausur dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt oder eine Hausarbeit geschrieben wurde, sind diese Noten dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 48 Zeugnisse

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Studien, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz ausweist.

#### **Abschnitt 4 Weitere Vorschriften**

##### § 49

#### **Prüfungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung**

(1) Lehrkräfte gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes können eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt ablegen, wenn sie ein Studium in Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und gegebenenfalls in Berufspädagogik im Umfang von 20 SWS absolviert und eine Prüfung hierüber vor dem Landesprüfungsamt abgelegt haben. Das Landesprüfungsamt legt den Umfang des jeweiligen erforderlichen Ergänzungsstudiums fest. § 43 Abs. 3 und § 44 gelten entsprechend.

(2) Das Studium gemäß Absatz 1 Satz 1 umfasst Studien in Pädagogik, einschließlich Berufspädagogik, und in Psychologie im Umfang von je etwa 6 SWS und in der Didaktik des Faches, dem die Hoch- oder Fachschulausbildung entspricht, im Umfang von etwa 8 SWS. Dieses Studium gilt als Äquivalent für die erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von etwa 40 Minuten Dauer in Erziehungswissenschaften, einschließlich gegebenenfalls Berufspädagogik sowie einer Klausur in Fachdidaktik. Bei der Ermittlung der Note der Prüfung ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung vierfach und die Note der Arbeit unter Aufsicht dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Diese Prüfung wird als Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 angerechnet.

#### **Teil 4**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### § 50

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Bis zum Erlass der Prüfungsanforderungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung sind die Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt (VV-LeFä-Prüf) vom 15. April 1998 (ABl.-MBS S. 278) zu Grunde zu legen.

(2) Soweit Befähigungen für das Lehramt für Sonderpädagogik vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik vom 22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80) erworben worden sind, gilt die vom Landesprüfungsamt getroffene Entscheidung über die Zuordnung zu einem Lehramt oder einem Lehramt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes weiterhin fort. Sofern noch keine Zuordnung vorgenommen worden ist oder Voraussetzungen nach dieser Verordnung vorliegen, ist die Zuordnung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

(3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgte Berufungen oder Beauftragungen von Prüferinnen und Prüfern gelten auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in dem vom Landesprüfungsamt bestimmten zeitlichen Umfang fort.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes aufgenommen haben, können ihr Studium längstens bis zum 31. Juli 2004 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(5) Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in § 43 Abs. 2 genannt werden, können bis zum 31. Dezember 2008 eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt ablegen. Das Landesprüfungsamt legt den Umfang des erforderlichen Ergänzungsstudiums und gegebenenfalls die zu erbringenden Leistungsnachweise aus dem Studium fest. § 43 Abs. 6 gilt entsprechend.

##### § 51

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der in § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Fristen

1. die Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1996 (GVBl. II S. 399),
2. die Ergänzungsprüfungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 605) und
3. die Sonderpädagogik-Ergänzungsprüfungsordnung vom 22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80), geändert durch Verordnung vom 21. April 1997 (GVBl. II S. 260)

außer Kraft.

(2) Die Prüferberufungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 613) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

\_\_\_\_\_

## **Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP)**

Vom 31. Juli 2001  
(GVBl. II, S. 509)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 6, 8 Abs. 7 und 9 Abs. 5 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I. S. 242) in Verbindung mit § 74 des Landesbeamten-gesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I. S. 506) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

- § 27 Teilnahme an den Unterrichtsproben und an der mündlichen Prüfung
- § 28 Festsetzung der Noten in den Fächern
- § 29 Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung
- § 30 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 31 Rücktritt
- § 32 Ordnungswidriges Verhalten
- § 33 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 36 Sonderregelungen für Prüflinge mit dem Fach Religion
- § 37 Ergänzende Vorschriften
- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt 1 Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Einstellungs- und Bewerbungstermin
- § 3 Einstellungsantrag
- § 4 Ausbildungskapazität
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Auswahl bei außergewöhnlicher Härte
- § 7 Auswahl nach Leistung
- § 8 Auswahl nach Wartezeit
- § 9 Ausbildungsort
- § 10 Dienstverhältnis
- § 11 Dienstbezeichnung
- § 12 Einstellung von Angehörigen von Staaten der Europäischen Union

#### **Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst**

- § 13 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Organisation des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Ausbildung an Schulen
- § 17 Beurteilungen
- § 18 Sonderregelungen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion

#### **Abschnitt 3 Zweite Staatsprüfung**

- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Einteilung der Zweiten Staatsprüfung
- § 21 Bewertung
- § 22 Landesprüfungsamt
- § 23 Schriftliche Hausarbeit
- § 24 Prüfungsausschüsse
- § 25 Unterrichtsprobe in den Fächern
- § 26 Mündliche Prüfung

### **Abschnitt 1 Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

#### **§ 1 Einstellungsvoraussetzungen**

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
  2. die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat.
- § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer gemäß § 18 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes dazu berechtigt ist.

#### **§ 2 Einstellungs- und Bewerbungstermin**

- (1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind in der Regel zwei Einstellungstermine im Jahr vorgesehen.
- (2) Die Anträge auf Einstellung zum Vorbereitungsdienst sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie mit den für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen einzureichenden Unterlagen zu dem Termin beim Landesprüfungsamt eingegangen sind, der als letztmöglicher Bewerbungstermin bekannt gegeben worden ist.
- (3) Anträge, denen aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden kann, sind zu jedem folgenden Bewerbungstermin zu wiederholen, wenn eine zusammenhängende Wartezeit gemäß § 8 anerkannt werden soll. In jedem weiteren Antrag sind Anzahl und Zeitpunkt der erfolglosen Anträge anzugeben.

§ 3

**Einstellungsantrag**

(1) Dem Einstellungsantrag sind insbesondere beizufügen:

1. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder gegebenenfalls das Zeugnis einer anerkannten Prüfung sowie der entsprechende Anerkennungsbescheid oder gegebenenfalls das Zeugnis einer Erweiterungsprüfung,
4. gegebenenfalls die verbindliche Erklärung, auf welche Fächer der Ersten Staatsprüfung und hierzu abgelegte Erweiterungsprüfungen sich die Ausbildung erstrecken soll,
5. gegebenenfalls der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit an Schulen,
6. die Angabe, in welchem Studienseminar (Ort) die Ausbildung gewünscht wird,
7. gegebenenfalls die Zahl der Anträge gemäß § 2 Abs. 3 sowie Unterlagen zum Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 6 Abs. 2,
8. die Angabe, ob und gegebenenfalls wann eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erfolgt ist und
9. die Angabe, ob bisher im Land Brandenburg oder in einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen wurde oder eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist.

Die in Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Zeiten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erbracht haben, können unter Anrechnung dieser Zeiten nach Maßgabe freier Ausbildungsplätze in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn ein geordneter Ausbildungszusammenhang gewährleistet ist. Ein erneuter Beginn des Vorbereitungsdienstes ist grundsätzlich nicht möglich. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung ist eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 4

**Ausbildungskapazität**

Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die an den staatlichen Studienseminaren für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität insgesamt um 10 vom Hundert überschreitet oder die Kapazität der Ausbildungsschulen überschritten wird. Die Ausbildungskapazität der staatlichen Studienseminare ergibt sich aus der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen und Studienreferendare (i. d. F. Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten). Der Anteil von 20 vom Hundert darf nicht überschritten werden. Die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen beträgt grundsätzlich 15 vom Hundert des insgesamt in der jeweiligen Schule erteilten Unterrichts. Ist die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, können auch beim Über-

schreiten des Termins gemäß § 2 Abs. 1 Einstellungen vorgenommen werden. Das für Schule zuständige Ministerium kann abweichend von Satz 1 die für bestimmte Lehrämter jeweils festgelegten Ausbildungskapazitäten zusammenfassen, ein einheitliches Einstellungsverfahren vorsehen und unter Berücksichtigung abweichender Ausbildungsinhalte eine einheitliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst bestimmen.

§ 5

**Auswahlkriterien**

Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Anzahl der Ausbildungsplätze gemäß § 4 übersteigt, sind vorab bis zu 10 vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte und von den verbleibenden Ausbildungsplätzen

1. 65 vom Hundert nach der Rangfolge der Gesamtnoten der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt und
2. 35 vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit gemäß § 8 zu vergeben.

(2) Bei Gleichrangigkeit der Bewerbungen innerhalb des jeweiligen Auswahlkriteriums sind die verbleibenden Ausbildungsplätze zunächst zu gleichen Teilen an Frauen und Männer zu vergeben. Danach verbleibende Ausbildungsplätze werden nach dem höheren Lebensalter vergeben.

(3) Sofern ausreichend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung zur Verfügung stehen, können Personen gemäß § 18 Abs. 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes nur zu einem Anteil von höchstens 5 vom Hundert der Ausbildungsplätze gemäß § 4 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 6

**Auswahl bei außergewöhnlicher Härte**

(1) Die Auswahl der Bewerbungen wegen außergewöhnlicher Härte setzt voraus, dass eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht gemäß den §§ 7 und 8 erfolgen kann.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine Schwerbehinderung im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes nachweist,
2. mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebendes Kind erzieht oder eine pflegebedürftige Person überwiegend betreut,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält,
4. nach Aufnahme des Lehrerstudiums länger als sechs Monate ununterbrochen krank war,
5. eine zusammenhängende Wartezeit nach § 8 von mindestens zwei Jahren nachweist,
6. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums selbst nicht zu vertreten hat,

7. eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens dreijährige geregelte berufliche Tätigkeit nachweist oder
8. eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes im Land Brandenburg aus zwingenden persönlichen Gründen nachweist und die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Entlassung fortsetzen will.

(3) In dem Bewerbungsschreiben ist auch auf das Vorliegen möglicher Gründe für eine Auswahl wegen außergewöhnlicher Härte hinzuweisen. Zum Nachweis geeignete Unterlagen sind beizufügen.

(4) Sofern die Anzahl der Bewerbungen mit Voraussetzungen gemäß Absatz 2 die Zahl der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte übersteigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der mehr als einen Grund für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nachweist, zu bevorzugen. Dabei zählt jedes Kind oder jede Person im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 als ein Härtegrund. Bei gleicher Anzahl von Härtegründen ist nach dem höheren Lebensalter zu entscheiden.

#### § 7

##### **Auswahl nach Leistung**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt insbesondere auf Grund der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung oder einer als solche anerkannten Prüfung für ein Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes. Die Gesamtnote wird mit einer Stelle nach dem Komma für die Rangbildung berücksichtigt.

(2) Kann nur ein Teil der Bewerbungen mit gleicher Gesamtnote zugelassen werden, sind Bewerbungen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung

1. einer Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer,
2. eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder
3. eines Pflichtwehrdienstes, eines Zeitwehrdienstes mit einer nicht mehr als auf zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit oder eines Ersatzdienstes in der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Dienstes im Ausland gemäß § 146 des Zivildienstgesetzes

vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen sind bei Bewerbungen mit gleicher Gesamtnote für den Vorbereitungsdienst förderliche hauptberufliche Erfahrungen nach einem Berufsabschluss und einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Monaten als weiteres bevorzugendes Kriterium zu berücksichtigen.

#### § 8

##### **Auswahl nach Wartezeit**

(1) Die Auswahl der Bewerbungen nach Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Wartezeit) setzt voraus, dass eine Einstellung gemäß

§ 8 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes nicht erfolgen konnte.

(2) Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst rechtzeitig gestellt worden ist. Die Zeit nach einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, nach nicht bestandener Prüfung oder nach Rücknahme eines Antrages auf Einstellung gilt in der Regel nicht als Wartezeit.

(3) Unter Bewerbungen mit gleicher Wartezeit ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit besserer Leistung der Vorzug zu geben.

#### § 9

##### **Ausbildungsort**

Bei der Zuweisung an das Staatliche Studienseminar eines bestimmten Ausbildungsortes ist nach Möglichkeit die Wohnortnähe der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen. Werden bei Bewerbungen für die Bevorzugung eines Ausbildungsortes überprüfbare besondere Umstände wie etwa örtliche Bindungen wegen der Betreuung eigener Kinder nachgewiesen, können diese bei der Zuweisung an das Staatliche Studienseminar eines bestimmten Ausbildungsortes berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung an das Staatliche Studienseminar eines bestimmten Ausbildungsortes oder eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht.

#### § 10

##### **Dienstverhältnis**

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Soweit die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vorliegen, insbesondere bei anderen Staatsangehörigen außerhalb der Europäischen Union, erfolgt eine Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Für die gemäß Absatz 1 Satz 2 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### § 11

##### **Dienstbezeichnung**

(1) Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen werden die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zu „Lehramtsanwärterinnen“ oder „Lehramtsanwärtern“ ernannt.

(2) Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen werden die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zu „Studienreferendarinnen“ oder „Studienreferendaren“ ernannt.

§ 12  
**Einstellung von Angehörigen  
 von Staaten der Europäischen Union**

Für Angehörige von Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Anerkennung ihrer Lehrbefähigung an Ausgleichsmaßnahmen teilnehmen, gilt die Lehramtsanerkennungsverordnung.

**Abschnitt 2  
 Vorbereitungsdienst**

§ 13  
**Ziel des Vorbereitungsdienstes**

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten zu befähigen, selbstständig den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers ausüben zu können. Das heißt insbesondere, dass sie berufliche Handlungsfähigkeit bezogen auf die Lehrerqualifikationen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Innovieren, Organisieren und Verwalten erwerben. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes hat sich an diesen Zielen zu orientieren.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Es wird die Befähigung für

1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. das Lehramt an Gymnasien oder
3. das Lehramt an beruflichen Schulen

erworben.

§ 14  
**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten kann das Landesprüfungsamt bei Beurlaubung, Krankheit oder Mutterschutz, soweit mehr als 52 Werktage außerhalb der Schulferien ausfallen, vor der Bestimmung des Themas für die erste Unterrichtsprobe gemäß § 25 Abs. 3 den Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes um die entstandene Ausfallzeit, höchstens jedoch um sechs Monate verlängern. Der Vorbereitungsdienst kann höchstens um sechs Monate verlängert werden.

(3) Auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten kann das Landesprüfungsamt Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen oder damit gleichwertige Zeiten bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. In begründeten Ausnahmefällen kann das für Schule zuständige Ministerium entsprechende Zeiten einer Unterrichtstätigkeit bis zu zwölf Monate anrechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lehrkräfte, die gemäß § 18

Abs. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abzulegen, entsprechend.

§ 15  
**Organisation des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst wird an staatlichen Studienseminaren und an Ausbildungsschulen durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in einem Hauptseminar und zwei Fachseminaren sowie in anderen Veranstaltungsformen, wie zum Beispiel in Pädagogischen Wochen, Hospitationspraktika, Projekten, fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren. Erfolgte im Studium für das Lehramt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe und erstreckte sich das Studium im Fach II auf zwei Fächer oder zwei Lernbereiche, so findet die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem dieser Fächer oder Lernbereiche grundsätzlich nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten statt. Die Ausbildung erstreckt sich grundsätzlich auf die Fächer der Ersten Staatsprüfung auf der Grundlage der geltenden Studentafel des Landes Brandenburg. An die Stelle eines der Fächer der Ersten Staatsprüfung kann nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten auch das Fach einer Erweiterungsprüfung treten.

(2) Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Erziehungswissenschaft, insbesondere der Allgemeinen Didaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten, daneben Recht und Verwaltung der Schule behandelt. In den Fachseminaren werden Gegenstände der Unterrichtspraxis vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt, verschiedene Unterrichtsformen erörtert, beraten und erprobt. Die übergreifenden Themenkomplexe gemäß § 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Inhalte des Hauptseminars und der Fachseminare sind aufeinander zu beziehen und mit der schulpraktischen Ausbildung der Ausbildungsschule so aufeinander abzustimmen, dass die Einheit des Qualifizierungsprozesses im Vorbereitungsdienst gewährleistet ist.

(4) Das Hauptseminar ist im Durchschnitt wöchentlich im Umfang von drei Stunden und die beiden Fachseminare im Durchschnitt wöchentlich im Umfang von je zwei Stunden durchzuführen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Haupt- und Fachseminarveranstaltungen durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter verringert werden.

(5) Hauptseminar- und Fachseminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Verpflichtungen in der Ausbildungsschule.

(6) Für einzelne Ausbildungsveranstaltungen können andere sachkundige Personen, insbesondere aus dem Hochschulbereich durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter zur Mitarbeit herangezogen werden.

## § 16

**Ausbildung an Schulen**

(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind grundsätzlich alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Anerkannte Ersatzschulen können im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium Ausbildungsschulen sein. Das Landesprüfungsamt ordnet die Ausbildungsschulen dem Studienseminar zu.

(2) Die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter nimmt im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt die Zuweisungen an die Ausbildungsschulen vor. Die Ausbildung findet an Ausbildungsschulen statt, die hinsichtlich des Bildungsgangs und der Schulstufe dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Ausbildung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen findet an Grundschulen sowie an Gesamtschulen oder an Realschulen statt. Für das Lehramt an Gymnasien soll die Ausbildung an Gymnasien oder Gesamtschulen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe stattfinden. Bei Nachweis einer sonderpädagogischen Ausbildung kann die schulpraktische Ausbildung mit Einverständnis der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten für die Dauer von höchstens sechs Monaten auch an Förderschulen, die nach den Rahmenplänen für die Grundschule, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II oder den allgemein bildenden Schulen arbeiten, stattfinden. Eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule im Schulversuch oder an Versuchsschulen bedarf des Einverständnisses der betroffenen Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten.

(3) Die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule arbeiten zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben eng zusammen. Die schulpraktische Ausbildung zählt zum Aufgabenbereich der Schule. Die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten werden von Ausbildungslehrkräften betreut. Die Auswahl der Ausbildungslehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten und unter Beteiligung des Studienseminars. Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

(4) Die Ausbildung an der Ausbildungsschule besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigem Unterricht und soll zwölf Wochenstunden umfassen. Der selbstständige Unterricht soll mit einem Umfang von mindestens vier Stunden beginnen und im zweiten Ausbildungsjahr mindestens acht Wochenstunden betragen. Nach den Unterrichtsproben soll der Einsatz bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes mit mindestens zwölf und höchstens mit 19 Wochenstunden als selbstständiger Unterricht erfolgen.

(5) Die Hauptseminarleiterinnen oder Hauptseminarleiter und die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter besuchen die Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten im Unterricht, informieren sich über den Stand der Ausbildung und beraten sie.

(6) Auf Veranlassung der Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter erfolgt die gruppenweise Hospitation bei Unterrichtsproben. Diese Unterrichtsproben dienen der Analyse und Reflexion des Unterrichts. Sie werden ausgewertet, aber nicht bewertet.

(7) Im Fall der Nichtübereinstimmung von Ausbildungs- und Unterrichtsfach bestimmt die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den jeweils möglichen und fachlich naheliegenden Ausbildungsunterricht und organisiert im Einzelfall Ausbildungsunterricht auch an einer anderen Ausbildungsschule.

## § 17

**Beurteilungen**

(1) Die Ausbildungslehrkraft des jeweiligen Faches beurteilt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten für das angestrebte Lehramt schriftlich zum Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres oder unverzüglich schriftlich, nachdem diese oder dieser die Ausbildung bei ihr beendet hat. Die Beurteilung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres hat die Beurteilung zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu berücksichtigen. Die Ausbildungslehrkraft des jeweiligen Faches leitet die Beurteilung mit einem Notenvorschlag der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Note der jeweiligen Beurteilung gemäß § 21 Abs.1 fest und leitet beide Beurteilungen an das Studienseminar.

(2) Die jeweilige Fachseminarleiterin oder der jeweilige Fachseminarleiter beurteilt zum Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für das angestrebte Lehramt jeder Lehramtskandidatin oder jedes Lehramtskandidaten in Kenntnis der Beurteilungen gemäß Absatz 1. Die Beurteilungen schließen mit einer Note ab.

(3) Zum Ende der schulpraktischen Ausbildung erstellt die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter für die Lehramtskandidatin oder den Lehramtskandidaten unter besonderer Berücksichtigung der im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesenen Eignung für das angestrebte Lehramt, der Befähigung und der fachlichen Leistungen auf der Grundlage der Beurteilungen der beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter eine Gesamtbeurteilung. Die Gesamtbeurteilung schließt mit einer Note, die in die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 29 einfließt. Die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter legt die zusammenfassende Note der Beurteilungen aus der durch fünf geteilten Summe der Note der Gesamtbeurteilung und der Noten der Beurteilungen zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres gemäß den Absätzen 1 und 2 fest. § 21 gilt entsprechend.

(4) Jede der Beurteilungen ist den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten unverzüglich durch die Hauptseminarleiterin oder den Hauptseminarleiter auszuhändigen. Die zusammenfassende Note der Beurteilungen ist in schriftlicher Form bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin der

Zweiten Staatsprüfung des jeweiligen Prüflings dem Landesprüfungsamt zu übermitteln.

(5) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme zu jeder der Beurteilungen gemäß den Absätzen 1 bis 3. Die schriftliche Gegenäußerung ist durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter der betreffenden Beurteilung beizufügen.

### § 18

#### **Sonderregelungen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion**

Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion gilt

1. § 15 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion (evangelische, katholische oder jüdische Religionslehre) als Teilnahme an einem zweiten Fachseminar angerechnet wird,
2. § 16 mit der Maßgabe, dass der Ausbildungsunterricht im Fach Religion höchstens sechs Wochenstunden in Form von Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigem Unterricht beträgt und auf den Ausbildungsunterricht insgesamt angerechnet wird und
3. § 17 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften unberücksichtigt bleiben. Die zusammenfassende Note der Beurteilungen ist entsprechend zu bilden.

### **Abschnitt 3**

#### **Zweite Staatsprüfung**

### § 19

#### **Zweck der Prüfung**

Mit der Zweiten Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten das Ziel des Vorbereitungsdienstes gemäß § 13 Abs. 1 erreicht haben. Mit bestandener Zweiter Staatsprüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung zur Anstellung in dem Lehramt, für das sie oder er die Zweite Staatsprüfung bestanden hat.

### § 20

#### **Einteilung der Zweiten Staatsprüfung**

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
3. einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach und
4. einer mündlichen Prüfung, die in der Regel in Form eines Kolloquiums durchgeführt wird.

### § 21

#### **Bewertung**

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1 =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	= 2 =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	= 3 =	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	= 4 =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 5 =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	= 6 =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

	bis 1,5	sehr gut
über 1,5	bis 2,5	gut
über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,0	ausreichend
über 4,0	bis 5,0	mangelhaft
über 5,0		ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 22

#### **Landesprüfungsamt**

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt abgelegt.

(2) Das Landesprüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse, bestimmt die Personen zur Erstellung der Gutachten für die schriftliche Hausarbeit, setzt Termine für die Prüfungen fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Zweite Staatsprüfung.

(3) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsproben werden in der Regel die

Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule berufen. Für den Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung werden vornehmlich Personen der Schulaufsicht berufen. Sie können auch zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für Unterrichtsproben berufen werden. Sofern diese Personen in erforderlichem Umfang nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrkräfte berufen werden, die über eine mehrjährige Erfahrung in der Lehrerausbildung verfügen. In Ausnahmefällen können auch Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht berufen worden sind, mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt werden. Die Vorsitzenden werden vom Landesprüfungsamt in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen und zu jeder einzelnen Prüfung mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt. Die Berufung wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben. Die weiteren Prüferinnen und Prüfer der Prüfungsausschüsse gemäß § 24 Abs. 1 gelten mit der Übertragung der Aufgaben in der Ausbildung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten als zu Prüferinnen und Prüfern berufen.

(4) Die vom Landesprüfungsamt berufenen oder beauftragten Personen sind in ihrer Prüfertätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig. Das Landesprüfungsamt wirkt auf die Einhaltung einheitlicher Prüfungsanforderungen hin.

### § 23

#### Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll sich der Prüfling systematisch mit einem Gegenstand seiner pädagogischen Praxis auseinandersetzen und zeigen, dass er fähig ist, Konzepte für die Anwendung in der Schule zu entwickeln. Das Thema muss sich auf mehrere der Lehrerqualifikationen beziehen und im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern von Lehrkräften stehen.

(2) Der Prüfling bestimmt im Einvernehmen mit der erstgutachtenden Seminarleiterin oder dem erstgutachtenden Seminarleiter frühestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres das Thema der schriftlichen Hausarbeit und teilt es unter Angabe des Datums der Festlegung des Themas innerhalb von drei Tagen dem Landesprüfungsamt schriftlich mit. Das Landesprüfungsamt bestellt eine weitere Seminarleiterin oder einen weiteren Seminarleiter zur Zweitbegutachtung.

(3) Sofern das Thema der schriftlichen Hausarbeit dem Landesprüfungsamt nicht bis zum Beginn des 16. Ausbildungsmonats mitgeteilt worden ist, bestimmt eine vom Landesprüfungsamt bestellte Seminarleiterin oder ein bestellter Seminarleiter das Thema.

(4) Bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 14 Abs. 2 oder bei Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen oder damit gleichwertiger Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 14 Abs. 3 legt das Landesprüfungsamt auf Vorschlag der zuständigen Studienseminarleiterin oder des Studienseminarleiters den Zeitpunkt fest, zu welchem abweichend von den Absätzen 2 und 3 das Thema für die schriftliche Hausarbeit zu bestimmen ist.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Hausarbeit beträgt zwei Monate. Gemäß Absatz 2 beginnt eine Bearbeitungsfrist mit dem Datum der Festlegung des Themas der schriftlichen Hausarbeit. Das Fristende wird durch die nachweisliche Abgabe beim Postamt gewahrt, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist. Die in Maschinschrift abzuliefernde Hausarbeit soll 30 Textseiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren beim Studienseminar abzugeben. Das Landesprüfungsamt kann auf Antrag den Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann. Die Gründe müssen mit dem Antrag nachgewiesen werden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann die Frist auf Antrag um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich mit der Mitteilung des Themas an das Landesprüfungsamt zu stellen. Das Landesprüfungsamt entscheidet über den Antrag.

(6) Die im Studienseminar abgegebene Hausarbeit wird unverzüglich durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter an die Erstgutachterin oder den Erstgutachter übergeben. Im Gutachten sollen der Grad selbstständiger Leistung, der sachliche Gehalt, die Planung, die Methodenbeherrschung, der Aufbau und die Gedankenführung und die sprachliche Gestaltung bewertet sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet werden. Es schließt mit einer Bewertung gemäß § 21 Abs. 1 ab. Die Hausarbeit, das Gutachten und die Bewertung werden spätestens nach vier Wochen von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter über das Studienseminar an die gemäß Absatz 2 vom Landesprüfungsamt bestellte Zweitgutachterin oder den bestellten Zweitgutachter weitergeleitet. Das Zweitgutachten ist ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(7) Ein Exemplar der Hausarbeit, das Erstgutachten und das Zweitgutachten werden dem Landesprüfungsamt von dem zuständigen Staatlichen Studienseminar zugeleitet. Wird in beiden Gutachten die Hausarbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note ab, so setzt das Landesprüfungsamt als Note für die Hausarbeit das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachten fest. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Landesprüfungsamt eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von zwei Wochen endgültig festlegt.

(8) Liegt ein Täuschungsversuch vor, gelten die Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Note ein schriftlicher Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters für die Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 32 tritt.

(9) Das Landesprüfungsamt teilt die Bewertung (Note) der Hausarbeit dem Prüfling spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium zur Zweiten Staatsprüfung schriftlich mit. Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat kann sich innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme der Gutachten im Studienseminar schriftlich äußern. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 24

**Prüfungsausschüsse**

(1) Für jeden Prüfling werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die Unterrichtsproben gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gemäß § 22 Abs. 3,
2. die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter,
3. die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter und
4. die Ausbildungslehrkraft des Faches.

Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gemäß § 22 Abs. 3,
2. eine Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter und
3. die beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung. Das Landesprüfungsamt bestimmt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Unterrichtsproben nicht zur Prüfung, so wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine das Fach der Unterrichtsprobe vertretende Lehrkraft der Ausbildungsschule als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung einer Prüferin oder eines Prüfers aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, so ist ein neuer Termin für die Unterrichtsprobe durch das Landesprüfungsamt zu bestimmen. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung nicht, so entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfling, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über die Durchführung oder die terminliche Verlagerung der mündlichen Prüfung. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei der Beratung des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuss für die jeweilige Unterrichtsprobe legt die Note auf Vorschlag der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters fest, der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung legt die Note auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen fest. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 25

**Unterrichtsprobe in den Fächern**

(1) Eine Unterrichtsprobe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der

Hauptseminarleiterin oder des Hauptseminarleiters den Zeitpunkt, auf Vorschlag des Prüflings im Benehmen mit der Ausbildungslehrkraft die Klasse oder den Kurs für die Durchführung der Unterrichtsproben. Die beiden Unterrichtsproben können auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten bis zum Beginn des 18. Ausbildungsmonats vorgezogen werden und sind spätestens bis zum Tag des Kolloquiums abzulegen. Bei Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen oder damit gleichwertiger Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 14 Abs. 3 legt das Landesprüfungsamt auf Vorschlag der Studienseminarleiterin oder des Studienseminarleiters den Zeitpunkt fest, zu welchem abweichend von Satz 2 die Unterrichtsproben frühestens durchgeführt werden können. Die beiden Unterrichtsproben werden in den Ausbildungsfächern gehalten und sollen in der Regel in verschiedenen Klassen oder Kursen der dem Lehramt entsprechenden Schulstufe oder Schulform stattfinden. Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen hat eine Unterrichtsprobe in der Primarstufe sowie eine Unterrichtsprobe in der Sekundarstufe I zu erfolgen. Für das Lehramt an Gymnasien erfolgen die Unterrichtsproben grundsätzlich in Gymnasien oder Gesamtschulen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Der Prüfling bestimmt im Benehmen mit der Ausbildungslehrkraft das Thema der Unterrichtsprobe und teilt es unverzüglich schriftlich über die Fachseminarleiterin oder den Fachseminarleiter der Studienseminarleiterin oder dem Studienseminarleiter zur Bestätigung mit. Die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter stellt sicher, dass das bestätigte Thema eine Woche vor dem gemäß Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt der Unterrichtsproben dem Landesprüfungsamt übergeben wird.

(4) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling jedem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsprobe vor; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Nach der Unterrichtsprobe äußert sich der Prüfling zum Verlauf und den Ergebnissen der Stunde unter Bezugnahme auf seine Planung. Anschließend äußert sich die Ausbildungslehrkraft zum Leistungsstand der Klasse und zu besonderen Umständen, die bestimmenden Einfluss auf den Ablauf der Stunde hatten.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die Unterrichtsprobe unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung durch den Prüfling mit einer Note gemäß § 21 Abs. 1. Zwei mit mangelhaft (5) oder ungenügend (6) bewertete Unterrichtsproben führen gemäß § 29 Abs. 2 zum Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung.

(7) Über die Unterrichtsprobe ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die die Angaben über das Thema und den Prüfungsverlauf enthält und die festgesetzte Note und die wesentlichen Begründungen hierfür ausweist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der zweiten Unterrichtsprobe teilt dem Prüfling ebenfalls die als

arithmetisches Mittel der beiden Noten für die Unterrichtsproben gemäß § 21 Abs. 2 ermittelte Gesamtnote mit.

(8) Ergibt sich aus der Gesamtnote der beiden Unterrichtsproben oder aus den gemäß § 28 Abs. 1 festzusetzenden Leistungsnoten, dass die Zweite Staatsprüfung gemäß § 29 Abs. 2 nicht mehr bestanden werden kann, ist das Prüfungsverfahren abzubrechen. Die Zweite Staatsprüfung wird für nicht bestanden erklärt.

## § 26

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Sie schließt in den beiden letzten Ausbildungsmonaten das Prüfungsverfahren ab. Es kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten mit identischer Fächerkombination durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht überschreiten. Wird die mündliche Prüfung mit weniger als drei Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten durchgeführt, ist die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend zu reduzieren.

(2) Der thematische Rahmen der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag der Prüflinge, gegebenenfalls des Prüflings durch die Hauptseminarleiterin oder den Hauptseminarleiter spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung festgelegt. Er ist auf zentrale Bereiche des Lehrerhandelns auszurichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling, gegebenenfalls den Prüflingen zu Beginn der mündlichen Prüfung Gelegenheit zu einer kurzen thematischen Einführung.

(4) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der der thematische Rahmen gemäß Absatz 2 und die Gegenstände der mündlichen Prüfung aufgeführt sind. In die Niederschrift sind für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen jedes Prüflings hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Fundierung, der Komplexität der Problemdarstellung, des fachlichen Gehalts der Ausführungen, der Folgerichtigkeit der Gedankenführung, der Eigenständigkeit des Urteils und der Kommunikationsfähigkeit abschließend mit einer Note gemäß § 21 Abs. 1. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 27

### Teilnahme an den Unterrichtsproben und an der mündlichen Prüfung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Schule zuständigen

Ministeriums und des Landesprüfungsamtes sind berechtigt, bei Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen anwesend zu sein.

(2) Das Landesprüfungsamt kann Lehrkräften der Ausbildungsschule die Anwesenheit bei den Unterrichtsproben und den mündlichen Prüfungen gestatten. Es kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die demnächst die Zweite Staatsprüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses Zuhörerinnen oder Zuhörer auch während der Unterrichtsproben oder mündlichen Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

## § 28

### Festsetzung der Noten in den Fächern

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsproben gemäß § 24 Abs. 1 setzen für jedes Fach, jede Fachrichtung oder jeden Lernbereich eine Note fest. Die Note wird als arithmetisches Mittel aus der Note für die Unterrichtsprobe gemäß § 25 Abs. 6 und der Note der Beurteilung der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters gemäß § 17 Abs. 2 errechnet. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Festsetzung der Note ist in die Niederschrift über die Unterrichtsprobe gemäß § 25 Abs. 7 aufzunehmen und dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitzuteilen. § 25 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) In dem Fall der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen wird für das Fach oder den Lernbereich, in dem keine Unterrichtsprobe erbracht wurde, keine Note festgesetzt.

## § 29

### Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der durch zehn geteilten Summe

1. der fünffach gewichteten zusammenfassenden Note der Beurteilungen gemäß § 17 Abs. 3,
2. der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung,
3. der einfach gewichteten Note der schriftlichen Hausarbeit,
4. der dreifach gewichteten Gesamtnote für die beiden Unterrichtsproben

und stellt die unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnete Gesamtnote mit einer Note gemäß § 21 Abs. 2 fest.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote gemäß Absatz 1,
2. die Note in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich gemäß § 28 Abs. 1 oder
3. die Gesamtnote für die beiden Unterrichtsproben gemäß § 25 Abs. 7

nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unterrichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung den Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch das Landesprüfungsamt, bei nicht bestandener Prüfung zusammen mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 33 Abs. 3 und bei endgültig nicht bestandener Prüfung unverzüglich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

(5) Bei Entscheidungen gemäß den §§ 30 bis 32 wird das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt festgestellt. Das gilt auch für den Ausnahmefall einer am Tag der mündlichen Prüfung noch nicht festgelegten Note gemäß § 17 Abs. 3.

### § 30

#### **Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen**

(1) Die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt, wenn aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen

1. die schriftliche Hausarbeit nicht zum Abgabetermin abgeliefert wird,
2. die schriftlichen Unterrichtsplanungen gemäß § 25 Abs. 4 nicht vorliegen oder
3. der Termin für eine Unterrichtsprobe oder für die mündliche Prüfung versäumt wird.

(2) Wird der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so ist sie mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Wird das Nichterbringen einer Prüfungsleistung mit Krankheit begründet, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden.

### § 31

#### **Rücktritt**

(1) Der Prüfling kann aus schwerwiegenden Gründen den Rücktritt vom Prüfungsverfahren oder Teilen der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 20 beantragen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes von dem Prüfungsverfahren oder von Teilen der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 20 zurück, so gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gestellt wird.

(3) Bei Genehmigung des Rücktritts sind noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Terminfestlegung entfällt, wenn ein Prüfling aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wird. Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsverfahren innerhalb von fünf Jahren an der Stelle wieder aufgenommen werden, an der es unterbrochen wurde, anderenfalls wird das Verfahren endgültig eingestellt.

(4) Bei Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes innerhalb der nächsten fünf Jahre wird das Prüfungsverfahren an der Stelle wieder aufgenommen, an der es unterbrochen wurde. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in dem Fall der Wiederaufnahme richtet sich nach der Anzahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen; sie soll mindestens die Differenz zur Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten und längstens zwölf Monate betragen. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

(5) § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 32

#### **Ordnungswidriges Verhalten**

(1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann einen Prüfling, der im Zusammenhang mit der Unterrichtsprobe oder der mündlichen Prüfung zu täuschen versucht oder sich ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten zuschulden kommen lässt, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Landesprüfungsamt.

(3) Auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. der Prüfling hat einzelne Prüfungsteile zu wiederholen,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, werden mit ungenügend (6) bewertet und entsprechend in die Ermittlung der Durchschnittsnoten einbezogen oder
3. die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung durch das Landesprüfungsamt ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Landesprüfungsamt wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur

innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Ausstellung des Zeugnisses bekannt werden.

### § 33

#### Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Eine mindestens mit ausreichend (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit einer nicht bestandenen Prüfung ist anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist in dem Fall einer unternommenen und gemäß § 29 Abs. 2 nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung der Vorbereitungsdienst zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit der zuständigen Studienseminarleiterin oder dem zuständigen Studienseminarleiter. Die Verlängerung soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen. Während der Verlängerung gilt ein Prüfling als in die Prüfung eingetreten. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling die Verlängerungsdauer mit.

(4) In den Fällen einer gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 und 4 nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung ist der Vorbereitungsdienst nicht zu verlängern. Auf Antrag des Prüflings kann die Zweite Staatsprüfung innerhalb von fünf Jahren außerhalb des 24-monatigen Ausbildungszeitraums wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt stellt sicher, dass die notwendige Mitwirkung von Studienseminaren und Schulen zur Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt.

### § 34

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses seine vollständige Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakten einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

### § 35

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird durch das Landesprüfungsamt ein Zeugnis mit der Bezeichnung der jeweils erworbenen Befähigung, den Noten der Fächer und der Gesamtnote ausgestellt. Außerdem werden die Fächer und das

Thema der schriftlichen Hausarbeit angegeben. Über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Zeugnisse werden bei bestandener Zweiter Staatsprüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfung außerhalb des 24-monatigen Ausbildungszeitraums werden die Bescheinigungen jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 36

#### Sonderregelungen für Prüflinge mit dem Fach Religion

Für Prüflinge mit dem Fach Religion gilt

1. § 23 mit der Maßgabe, dass die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Religion geschrieben werden darf,
2. § 25 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsprobe im anderen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Religion als Note für die zweite Unterrichtsprobe angerechnet wird,
3. § 26 mit der Maßgabe, dass eine mündliche Prüfung nur im anderen Fach und im Hauptseminar durchgeführt wird. Dabei soll die Dauer der mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht übersteigen. Die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung im Fach Religion wird als Teil der mündlichen Prüfung für das zweite Fach angerechnet. Die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 27 ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung im Fach Religion und der zweifach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gemäß Satz 1,
4. § 29 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Religion als Leistung in einer Unterrichtsprobe angerechnet wird,
5. § 28 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufzunehmen ist,
6. § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch nicht bestanden ist, wenn die Prüfung im Fach Religion nicht bestanden wurde und
7. § 35 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 5 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft genannt wird.

### § 37

#### Ergänzende Vorschriften

(1) Soweit auf der Grundlage von § 18 Abs. 1, 3 und 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Teilnahme am Vorbereitungsdienst erfolgt, kann das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit der Studienseminarleiterin oder dem Studienseminarleiter eine den besonderen Ausbildungsvoraussetzungen angemessene Organisation des Vorbereitungsdienstes festlegen.

(2) Für Lehrkräfte, die auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 des

Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes am Vorbereitungsdienst teilnehmen, legt das Landesprüfungsamt das Prüfungsverfahren für die Zweite Staatsprüfung entsprechend fest. Das Landesprüfungsamt kann abweichend von § 17 Abs. 1 bestimmen, dass an die Stelle der Beurteilung der Ausbildungslehrkraft die Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Beschäftigungsschule tritt. Abweichend von § 24 Abs. 1 kann das Landesprüfungsamt über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entscheiden.

§ 38

**Übergangsvorschriften**

Gemäß § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes können Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten die Befähigung für ein Lehramt nach den bei Aufnahme ihres Studiums für den Vorbereitungsdienst geltenden Rechtsvorschriften längstens bis zum 31. Dezember 2006 abschließen. Auf Antrag kann das Landesprüfungsamt die mögliche Zuordnung einer Zweiten Staatsprüfung als Befähigung für eines der Lehrämter gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vornehmen.

§ 39

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der in § 21 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Fristen

1. die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 342, 565) sowie
2. die Vorbereitungsdienst Zulassungsverordnung vom 31. Juli 1996 (GVBl. II S. 738)

außer Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

\_\_\_\_\_

**Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit  
der Lehrkräfte  
(VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte)**

Vom 29. August 2001

Gz.: 44.2

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg) vom 17. November 1997 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) sowie des § 156 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Abschnitt 1  
Arbeitszeit**

**1 - Wöchentliche Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg. Danach haben Lehrkräfte insgesamt die gleiche Arbeitszeit im Jahr zu leisten wie andere Beschäftigte, deren Arbeitszeit sich nach den Regeln dieser Verordnung bestimmt.

**Abschnitt 2  
Pflichtstunden**

**2 - Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung**

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ist der Teil der Arbeitszeit, der von den Lehrkräften durchschnittlich in den Unterrichtswochen in Form von Unterrichtsstunden zu erbringen ist.

(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte bestimmt sich nach der in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg genannten Pflichtstundenzahl für die jeweilige Schulform oder Schulstufe.

Durch die Gewährung von Anrechnungstunden wird bestimmt, welche zeitliche Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere Aufgaben entspricht. Die Gewährung von Ermäßigungsstunden verringert die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung.

(3) Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(5) Bei einem Einsatz in verschiedenen Schulformen oder Jahrgangsstufen mit unterschiedlicher Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich die Unterrichtsverpflichtung nach der Schule oder Klassenstufe, in der die Lehrkraft überwiegend regelmäßig unterrichtet.

### **3 - Mindestunterrichtsverpflichtung**

Auch nach Vergabe von Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden sind mindestens sechs Stunden Unterricht zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet das staatliche Schulamt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

### **4 - Aufsichtszeiten**

Der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme der Lehrkraft für Aufsichten vor, nach und während der Unterrichtszeiten soll 100 Minuten pro Woche im Durchschnitt eines Schuljahres nicht überschreiten. Aufsichten in Pausen, die weniger als zehn Minuten betragen, und Aufsichten im Klassenraum, wenn die Klasse den Raum wechselt oder wenn die Klasse den Raum nicht verlässt und bei derselben Lehrkraft wieder in der nächsten Stunde Unterricht hat, bleiben hiervon unberührt.

### **5 - Präsenzzeiten**

Zur Vorbereitung des neuen Schuljahres sind die Lehrkräfte in den letzten drei Arbeitstagen vor dem ersten Schultag in der Schule tätig. Mitglieder der Schulleitung sind fünf Arbeitstage vor dem ersten Schultag des neuen Schuljahres in der Schule tätig. Während der Schulferien können die Lehrkräfte einmal bis zu einer Woche zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, insbesondere auch zur Fort- und Weiterbildung herangezogen werden. In begründeten Fällen kann der vorgesehene Umfang der Verpflichtung zur Arbeitsleistung in den Schulferien überschritten werden.

### **Abschnitt 3 Anrechnungsstunden**

#### **6 - Anrechnung für Personalratstätigkeit**

Für die Tätigkeit als Personalrat werden Freistellungen nach den personalvertretungsrechtlichen Regelungen gewährt. Den Personalvertretungen, denen Vollfreistellungen zu gewähren sind, werden für die Anzahl der Mitglieder, die keinen Anspruch auf volle Freistellung haben, je Mitglied drei Anrechnungsstunden gewährt. Die Anzahl der der Personalvertretung zustehenden Vollfreistellungen bleibt unberücksichtigt.

### **Abschnitt 4 Ermäßigungsstunden**

#### **7 - Ermäßigung wegen Schwerbehinderung**

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des

Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung erhalten

- a) bei einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung drei Pflichtstunden,
- b) bei einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als zwei Dritteln bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zwei Pflichtstunden und
- c) bei einer Unterrichtsverpflichtung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung eine Pflichtstunde

Ermäßigung.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von 70 bis 80 kann auf Antrag eine weitere Pflichtstunde, bei einem Grad der Behinderung von 90 können insgesamt zwei weitere Pflichtstunden Ermäßigung gewährt werden. Bei einem Grad der Behinderung von 100 können auf Antrag insgesamt bis zu sechs Pflichtstunden Ermäßigung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das staatliche Schulamt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(3) Lehrkräfte, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und deren durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung über einen längeren Zeitraum unterschiedlich verteilt ist (Sabbatical, Unterrichtsstundenkonto), erhalten Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 und 2 auf der Grundlage der jeweils erhöhten bzw. verringerten Unterrichtsverpflichtung.

(4) Die Pflichtstundenermäßigungen werden nur für die besonderen körperlichen und gesundheitlichen Belastungen im Unterricht an der Schule auf Grund der Schwerbehinderung gewährt. Der für die Gewährung der Ermäßigungsstunden jeweils maßgebliche Umfang der Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 bis 3 bestimmt sich nach Abzug aller etwaiger Anrechnungsstunden.

(5) Der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX ist durch die Schulferien und Ermäßigungsstunden abgegolten.

### **Abschnitt 5 Mehrarbeit**

#### **8 - Mehrarbeitsverpflichtung**

(1) Die Verpflichtung zur Mehrarbeit sowie der Ausgleich von Mehrarbeit durch die Gewährung von Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung richtet sich nach den allgemeinen für die Beamten geltenden Vorschriften. Danach kann jede Lehrkraft aus zwingenden dienstlichen Gründen mit Mehrarbeit eingesetzt werden.

(2) Mehrarbeit sind die auf schriftliche Anordnung oder Genehmigung geleisteten Unterrichtsstunden, die über die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung genannten Pflichtstundenzahlen hinausgehen. Werden Stundenanrech-

nungen und/oder Stundenermäßigungen nach Abschnitt 3 und 4 gewährt, ist von den ermäßigten Stunden auszugehen.

(3) Bei der Anordnung von Mehrarbeit ist zu beachten:

- a) Mehrarbeit ist auf zwingende dienstliche Fälle zu beschränken und nur im Ausnahmefall zulässig.
- b) Das Prinzip der Freiwilligkeit der Übernahme von Mehrarbeit hat Vorrang vor dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung.
- c) Mehrarbeit darf nicht angeordnet werden bei Lehrerinnen während der Schwangerschaft oder Stillzeit.
- d) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des SGB IX sind auf ihr Verlangen von der Mehrarbeit freizustellen.

(4) Mehrarbeit wird von der Leitung des staatlichen Schulamtes angeordnet oder genehmigt. Die Schulleitung hat den Antrag auf Anordnung der Mehrarbeit rechtzeitig über die zuständige Schulaufsicht bei der Leitung des staatlichen Schulamtes einzureichen. Ist aufgrund unvorhersehbarer Unterrichtsausfalles eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich, kann die Schulleitung die Mehrarbeit für die Dauer von bis zu sechs Arbeitstagen anordnen. Die Genehmigung der Mehrarbeit ist unverzüglich bei der Leitung des staatlichen Schulamtes einzuholen.

**9 - Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung oder Stundenausgleich und durch Mehrarbeitsvergütung**

(1) Wird Mehrarbeit im Umfang von mehr als drei Unterrichtsstunden in einem Monat festgestellt, so ist die Mehrarbeit innerhalb der folgenden drei Monate durch Freizeitausgleich abzugelten; wenn nicht innerhalb der nächsten drei Monate Freizeitausgleich gewährt werden kann, so wird Mehrarbeitsvergütung gemäß der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte gezahlt. Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich können die restlichen Stunden auch dann durch Zahlung von Mehrarbeitsentschädigung abgegolten werden, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten.

(2) Anstelle der nach Absatz 1 geregelten Vergütung von Mehrarbeit kann im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten der Freizeitausgleich auch im nächsten Schulhalbjahr oder im nächsten Schuljahr nach folgender Staffel erfolgen, wenn die im Haushaltsplan eingerichteten Stellen ausreichen:

nicht nach Absatz 1 ausgeglichene, am Ende des Schul- oder Schulhalbjahres

<u>verbleibende Mehrarbeit:</u>	zustehender Ausgleich pro Woche:
ab 19 Stunden	eine Stunde für ein Halbjahr,
ab 38 Stunden	eine Stunde für ein Schuljahr,

ab 56 Stunden	eine Stunde für ein Halbjahr und eine Stunde für ein Schuljahr,
ab 76 Stunden	zwei Stunden für ein Schuljahr.

Soweit danach Mehrarbeitsstunden nicht ausgeglichen sind, werden sie vergütet.

**10 - Lehrer im Angestelltenverhältnis**

Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Angestelltenverhältnis Anwendung (Nr. 3 und 5 der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte - SR 21 I BAT-O). Von der Regelung der Ziffer 9 sind ausgenommen teilzeitbeschäftigte Angestellte, soweit sie Mehrarbeit bis zur Höhe der regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß der geltenden Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg - leisten.

**Abschnitt 6  
Schlussbestimmungen**

**11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 25. August 2000 (ABl. MBS S. 348), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 22. Dezember 2000 (ABl. MBS S. 131), außer Kraft.

Potsdam, den 29. August 2001

Der Minister  
für Bildung, Jugend und Sport  
  
Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften  
zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte  
(VV-Anrechnungsstunden)**

Vom 29. August 2001  
Gz.: 44.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

## 1 - Allgemeines

Anrechnungsstunden werden gewährt, um der zeitlichen Inanspruchnahme für besondere Aufgaben und Tätigkeiten von Lehrkräften Rechnung zu tragen. Sie werden für bestimmte, durch das Maß der gewährten Anrechnungsstunden zeitlich abgegrenzte Aufgaben gewährt, so dass die Lehrkräfte in der Gesamtheit ihrer zeitlichen Inanspruchnahme die insgesamt von Beschäftigten, deren Arbeitszeit in der Arbeitszeitverordnung geregelt ist, zu leistende Arbeitszeit nicht überschreiten. Mit der Gewährung von Anrechnungsstunden wird daher lediglich festgelegt, dass anstelle der üblicherweise zu erbringenden Unterrichtsverpflichtung und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten andere Tätigkeiten ausgeübt werden sollen und können, ohne dass es zu einer Erhöhung oder Veränderung der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit dieser Lehrkräfte kommt. Insoweit handelt es sich bei der Gewährung von Anrechnungsstunden um einen besonderen Fall der Abminderung der Unterrichtsverpflichtung, wobei sich im Gegensatz zur Gewährung von Ermäßigungsstunden weder die Arbeitsleistung noch die Arbeitszeit verändert.

Im Folgenden wird zwischen Anrechnungsstunden unterschieden, auf die die einzelnen Lehrkräfte aufgrund der ihnen übertragenen Tätigkeiten einen Anspruch haben und solchen, deren Gewährung aufgrund schulinterner Regelungen den Schulleitungen bzw. der jeweils genannten Stelle vorbehalten ist.

(3) Die Zumessung der Anrechnungsstunden erfolgt durch Lehrerwochenstunden (LWS).

### 2 - Anrechnungsstunden - Entscheidung durch das staatliche Schulamt

Die staatlichen Schulämter bestimmen auf der Grundlage nachstehender Maßstäbe den Umfang von Anrechnungsstunden für die folgenden Tätigkeiten und Aufgaben. Ein individueller Anspruch der Lehrkräfte ergibt sich hieraus nicht.

- a) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben (Einzelmaßnahmen im Rahmen der „Positivliste“)
- b) Koordinatorin oder Koordinator gemäß den VV-Koordinatoren 5 LWS,
- c) Innere Schulangelegenheiten in Justizvollzugsanstalten in Verbindung mit der Koordination von Bildungsgängen der Sekundarstufen I und II oder Bildungsgängen an Oberstufenzentren 5 LWS,
- d) Stufenkoordination in schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Volkshochschulen Grundabminderung 5 LWS  
zuzüglich  
für jeden weiteren schulabschlussbezogenen Lehrgang 1 LWS,
- e) Inhaltliche und organisatorische Durchführung der an Schulen in öffentlicher Trägerschaft eingerichteten Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW)

- aa) für Bildungsgänge der Sekundarstufen I und II oder für den Bildungsgang der Sekundarstufe II 5 LWS,
- bb) für den Bildungsgang der Sekundarstufe I 3 LWS,
- f) Leitung eines Arbeitslehrezentrums mit
  - aa) bis zu 20 Lerngruppen je Woche 6 LWS,
  - bb) über 20 Lerngruppen je Woche 7 LWS,
  - cc) über 40 Lerngruppen je Woche 8 LWS,
- g) zeitlich befristete fachliche Unterstützung der Schulbehörden gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes,  
je nach einvernehmlich getroffener Festlegung zwischen Schulamt und hinzuziehender Stelle,
- h) Maßnahmen im Zusammenhang mit der pädagogischen Entwicklung der Schulen, insbesondere der Qualitätssicherung,
- i) Wahrnehmung der Aufgaben der PONK für
  - aa) eine Grundschule 0,5 LWS,
  - bb) Gesamtschule 1 LWS,
  - cc) Gesamtschule mit Grundschulteil 1,5 LWS,
  - dd) Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe 2 LWS,
  - ee) Realschule 1 LWS,
  - ff) Gymnasium 2 LWS,
  - gg) Förderschule 1 LWS,
  - hh) Oberstufenzentrum pro Abteilung 2 LWS,
  - ii) Kolleg 1 LWS,
  - jj) Abendschule 1 LWS,
  - kk) schulabschlussbezogene Lehrgänge 1 LWS.

Sollte sich zwischen der Zuweisung und den angegebenen Mindestgrößen eine Differenz ergeben, so ist diese durch die Schulämter zu nutzen, um bei einer höheren Ausstattung der Schule bzw. Schulgröße, bei modellhaften Vorhaben und zeitweiligen besonderen Belastungen in diesem Bereich weitere Anrechnungsstunden zu gewähren.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Anrechnungsstunden ist die vorhandene oder zeitnah geplante Ausstattung der Schule. Eine Bindung der Anrechnungsstunden an Netzwerke besteht nicht.

### 3 - Anrechnungsstunden - Entscheidung durch die Konferenz der Lehrkräfte

Für die folgenden besonderen Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Konferenz der Lehrkräfte entscheidet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Aufteilung der den Schulen in dem unten beschriebenen Umfang zugewiesenen Lehrerwochenstunden in eigener Verantwortung:

- a) Pädagogische Koordination und der Jahrgangsleitung in der Sekundarstufe I an Gesamtschulen für

- aa) drei Klassen im Jahrgang 2 LWS,  
 bb) vier Klassen im Jahrgang 3 LWS,  
 cc) fünf Klassen im Jahrgang 4 LWS,  
 dd) sechs Klassen im Jahrgang 5 LWS,
- b) Vorbereitung, Planung und Koordinierung von Klassen oder Lerngruppen für Jugendliche in Bildungsgängen der Berufsschule zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- je Klasse oder Lerngruppe 0,5 LWS,
- c) Organisation und Betreuung der fachpraktischen Ausbildung in der Berufsfachschule in Bildungsgängen zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und des Praktikums in Bildungsgängen zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht, dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
- je Klasse 2 LWS,
- d) Vorbereitung, Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung sowie Praxisbegleitung in den zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen der Fachoberschule
- aa) in der Fachrichtung Sozialwesen 3 LWS,  
 bb) in allen anderen Fachrichtungen
- je Klasse 2 LWS,
- e) Organisation und Betreuung der fach- und berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule des Typs Sozialwesen
- aa) je Klasse 2 LWS,  
 bb) für Praxisbesuche bei Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten je Gruppe 1 LWS,
- f) Tätigkeiten der Lehrkräfte im Rahmen weiterer Verwaltungsaufgaben (z. B. Leitung und Verwaltung von Schulbibliotheken, Durchführung der Schulbuchversorgung, Verwaltung der Lehr- und Lernmittel) bei einer Bemessungsgrundlage LWS der Schule,
- aa) bis zu 200 2 LWS,  
 bb) bei mehr als 200 bis 400 3 LWS,  
 cc) bei mehr als 400 bis 600 4 LWS,  
 dd) bei mehr als 600 bis 800 5 LWS,  
 ee) bei mehr als 800 6 LWS,  
 ff) je Abteilung eines Oberstufenzentrums 2 LWS,
- g) Konzeptionelle, koordinierende und organisatorische Aufgaben an einer Ganztagschule 2 LWS,
- h) Besondere Belastungen von Lehrkräften, sofern diese nicht zu den einer Funktionsstelle zugeordneten Pflichtaufgaben

gehören  
 je Lehrkraft,  
 die mit mehr als zehn Stunden  
 am Oberstufenzentrum tätig ist 1 LWS.

Bei der Aufteilung dieser Stunden ist zu berücksichtigen, dass die Lehrkräfte, die mit mehr als zehn Stunden in der Gymnasialen Oberstufe eingesetzt sind, gemäß Nr. 4 Buchstabe g) bereits einen Anspruch auf eine Anrechnungsstunde haben.

#### 4 - Anrechnungsstunden - Anspruch der Lehrkraft

Für die folgenden Anrechnungstatbestände stehen die sich daraus ergebenden Anrechnungsstunden den Lehrkräften unmittelbar zu oder werden nach den dargestellten Regelungen aufgeteilt:

- a) Schulleiterin oder Schulleiter einer Schule, deren Stellvertretung und gegebenenfalls der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters
- aa) Grundanrechnung  
 aaa) an Schulen mit bis zu neun Stellen 3 LWS,  
 bbb) an Schulen mit mehr als neun Stellen 5 LWS,  
 bb) Zusatzanrechnung  
 aaa) 1. bis 9. Stelle je Stelle 1 LWS,  
 bbb) 10. bis 34. Stelle je Stelle weitere 0,5 LWS,  
 ccc) ab 35. Stelle je Stelle weitere 0,2 LWS,  
 ddd) für Gesamtschulen mit einer Primarstufe, für deren Leitung 1,0 LWS.

Die sich daraus ergebende Gesamtstundenanrechnung wird zwischen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und der Stellvertretung im Verhältnis 3 : 1 aufgeteilt. Eine gegebenenfalls vorhandene Primarstufenleitung ist unabhängig von dieser Aufteilung angemessen mit mindestens einer LWS zu berücksichtigen. Andere einvernehmliche Regelungen über die Aufteilung sind möglich.

- b) Leitung einer Abteilung eines Oberstufenzentrums und deren Vertretung
- die in Buchstabe a) genannten LWS zuzüglich 1 LWS,
- c) Schulleiterin oder Schulleiter eines Oberstufenzentrums und die Stellvertretung 17 LWS.

Die Gesamtstundenanrechnung, die sich für die Mitglieder der Leitung eines Oberstufenzentrums aus Buchstabe a) und b) ergibt, wird einvernehmlich auf der Grundlage der Aufgabenbereiche verteilt.

- d) Leitung eines Fachseminars in der Lehrerbildung
- aa) je Fachseminar eine Grundanrechnung 2 LWS,  
 bb) Zusatzanrechnung je Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter im Fachseminar 1 weitere LWS,

- e) Leitung einer Klasse der Jahrgangsstufe 6 an einer Grundschule und in einer Gesamtschule, die mit einer Grundschule zusammengefasst wurde 1 LWS,
- f) Leitung einer Klasse der Jahrgangsstufe 1 an einer Grundschule und in einer Gesamtschule, die mit einer Grundschule zusammengefasst wurde 1 LWS,
- g) Lehrkräfte, die mit mehr als zehn Stunden in der gymnasialen Oberstufe oder am Kolleg eingesetzt sind 1 LWS,
- h) Lehrkräfte, die überwiegend Unterricht in der Primarstufe erteilen

bei einem Unterrichtseinsatz von mehr als sieben Pflichtstunden in der Sekundarstufe I 1 LWS,

- i) Lehrkräfte, die in Kursen an Abendschulen, in schulabschlussbezogenen Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges, Fachoberschulen und in Fachschulbildungsgängen, die abends stattfinden, unterrichten:

aa) bei einem Unterrichtseinsatz von 2 bis 4 Pflichtstunden 1 LWS,

bb) bei einem Unterrichtseinsatz von 5 bis 8 Pflichtstunden 2 LWS,

cc) bei einem Unterrichtseinsatz von 9 bis 12 Pflichtstunden 3 LWS,

dd) bei einem Unterrichtseinsatz von 13 bis 16 Pflichtstunden 4 LWS,

ee) bei einem Unterrichtseinsatz von 17 bis 26 Pflichtstunden 5 LWS.

- j) Tätigkeit als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinatoren an Gesamtschulen und Gymnasien und als mit der Oberstufenkoordination beauftragten Lehrkraft an Abendschulen und Kollegs bei einer Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

aa) bis zu 200 4 LWS,

bb) bei mehr als 200 bis 300 5 LWS,

cc) bei mehr als 300 bis 375 6 LWS,

dd) bei mehr als 375 bis 450 7 LWS,

ee) bei mehr als 450 8 LWS,

ff) an einer gymnasialen Oberstufe in einem schulischen Verbundsystem gemäß § 103 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zusätzlich 1 LWS,

- k) Einsatz im Medienverbundsystem Telekolleg 1,5 LWS.

Die Anrechnungstunden nach den Buchstaben e, f, g, h, i) und j) werden ausschließlich für die besonderen unterrichtlichen Belastungen in der Schule gewährt. Der für die Gewährung dieser Anrechnungstunden jeweils maßgebliche Umfang der Unterrichtsverpflichtung ergibt sich nach Abzug sämtlicher etwaiger Anrechnungstunden nach dem Buchstaben a), b), c) und d).

## 5 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 29. August 2001

Der Minister  
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörGrv-BbgWBG)

Vom 19. August 2001  
Gz.: 34.01

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 11. September 1998 (GVBl. II S. 581), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### 1 - Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 2 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, die gemäß § 3 WBV zur Grundversorgung zugelassen wurden, durchgeführt werden.

### 3 - Zuwendungsempfänger

(1) Antragsteller sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie aner-

kannte und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

#### 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 3 WBV durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Eine Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 WBV ist ausgeschlossen.

(3) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

#### 5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 15,85 EUR für Personal- und Sachkosten gewährt (Personalausgaben für das hauptamtliche pädagogische Personal sowie Honorarkosten).

b) Die Bemessungsgrundlage für den Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung sind gemäß § 1 Abs. 1 WBV 2.400 Unterrichtsstunden je 30.000 Einwohner. Auf diese Unterrichtsstunden der Grundversorgung werden angerechnet:

aa) Unterrichtsstunden in Kurs- oder Seminarform, die eindeutig der politischen Weiterbildung oder der Alphabetisierung zuzuordnen sind, mit dem Faktor 2.

bb) Die ersten zwei Unterrichtsstunden eines Einzelvortrags mit dem Faktor 2. Vortragsreihen werden mit dem Faktor 1 angerechnet.

cc) Kooperationsveranstaltungen anerkannter Weiterbildungseinrichtungen, einschließlich der anerkannten Landesorganisationen gleichgestellten Heimbildungsstätten, mit dem Faktor 1,5.

dd) Alle sonstigen Unterrichtsstunden werden mit dem Faktor 1 angerechnet.

ee) Der erhöhte Faktor kann jeweils nur einmal angerechnet werden.

#### 6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

a) Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

b) Anträge von Letztempfängern auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt in Form einer gesonderten Bewilligung durch den Zwischenempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinien.

(3) Auszahlungsverfahren:

Dem Zuwendungsempfänger werden auf Anforderung Abschlagszahlungen zum 1. April und zum 1. September gewährt. Der Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist mit einer Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung des ersten Halbjahres zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

a) Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht hinzuzufügen.

b) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger bis zum 15. Februar einen Verwendungsnachweis.

c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 19. August 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörLa-BbgWBG)

Vom 19. August 2001  
Gz.: 34.01

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 11. September 1998 (GVBl. II S. 581), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### 1 - Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Nr. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalkosten für pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Geschäftsführung und hauptamtliche Verwaltungskräfte, die für die Landesorganisation tätig sind, sowie Sachkosten zur Erfüllung des Satzungszweckes der Landesorganisation.

### 3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Landesorganisationen, die gemäß § 8

BbgWBG und gemäß Nr. 4 VV-Anerkennung BbgWBG vom 21. April 1994 anerkannt sind.

### 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Förderung ist, dass die Landesorganisationen der Weiterbildung die Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BbgWBG fördern und koordinieren. Dies erfolgt insbesondere durch die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder, die Fortbildung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in den Einrichtungen tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, die Erstellung pädagogischer Materialien und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Weitere Zuwendungsvoraussetzung bei erstmaliger Antragstellung ist der Nachweis, innerhalb der letzten drei Jahre als anerkannte Landesorganisation im Sinne des Absatzes 1 kontinuierlich tätig gewesen zu sein.

(3) Voraussetzung für die Zuwendung ist ferner die Summe von mindestens 10.000 durchzuführenden Unterrichtsstunden im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes im laufenden Haushaltsjahr durch die der Landesorganisation angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen müssen ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Berücksichtigt werden Unterrichtsstunden, die im Land Brandenburg durchgeführt werden.

(4) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

### 5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung/  
Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Bemessungsgrundlage:

a) Die zuwendungsfähigen Personalkosten für pädagogisches Personal und Geschäftsführung der Landesorganisation betragen je Stelle bis zu maximal 80 vom Hundert der vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O Ila.

b) Die zuwendungsfähigen Personalkosten für Verwaltungskräfte der Landesorganisation betragen je Stelle bis zu maximal 80 vom Hundert der vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O VIb.

c) Für die Bemessung der Personalkosten gilt folgender Stellschlüssel:

Zahl der Unterrichtsstunden (UStd) der Mitgliedsorganisation	Anzahl der Stellen für päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Geschäftsführung	Anzahl der Stellen für Verwaltungskräfte
ab 10.000 UStd	bis zu 1	bis zu 1/2
ab 20.000 UStd	bis zu 1	bis zu 1
ab 40.000 UStd	bis zu 1 1/2	bis zu 1
ab 80.000 UStd	bis zu 2	bis zu 1 1/2
ab 100.000 UStd	bis zu 2 1/2	bis zu 1 1/2

d) Die Zuwendungen für Sachkosten (laufender Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Mieten, Fahrtkosten) betragen pauschal je halber geförderter Stelle 1.280,00 EUR.

### 6 - Sonstige Zuwendungsbedingungen

Mit Antragstellung sind die durchgeführten Unterrichtsstunden des Vorjahres im Sinne des BbgWBG nachzuweisen. Die dargelegten Unterrichtsstunden sollen die Erreichbarkeit der Unterrichtsstunden nahe legen, die bei der Zuwendung zugrundegelegt werden. Mit dem Antrag auf Zuwendung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 sind jeweils mindestens 10.000 durchgeführte Unterrichtsstunden gemäß Nr. 4.2 für das dem Förderzeitraum vorangegangene Haushaltsjahr nachzuweisen. Ist absehbar, dass die Unterrichtsstunden des laufenden Jahres die der Bewilligung zugrunde gelegten Unterrichtsstunden um mehr als 5 vom Hundert unterschreiten, haben die Landesorganisationen bis zum 31. August eines jeden Jahres den Zuwendungsgeber zu informieren. Dieser prüft, ob im Ausnahmefall der Zuschuss in der bewilligten Höhe gewährt werden kann.

### 7 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Dem Zuwendungsempfänger werden jeweils auf Anforderung Abschlagszahlungen zum 1. April und zum 1. September gewährt. Mit dem Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist die Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Zuwendungsempfänger erbringt dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. März des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden.
- b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Richtlinien vom 28. September 1999 (Laufzeit bis 31. Dezember 2001) außer Kraft. Soweit Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der bisher geltenden Förderrichtlinien erteilt sowie Zuwendungen ausgezahlt wurden, behalten diese ihre Rechtsgültigkeit, soweit sie nicht aus anderen Gründen zu widerrufen sind.

Potsdam, den 19. August 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

\_\_\_\_\_

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörMod-BbgWBG)**

Vom 19. August 2001  
Gz.: 34.01

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 11. September 1998 (GVBl. II S. 581), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung, die über die Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 2 BbgWBG hinausgehen und Themenbereiche von aktueller Bedeutung für das Land Brandenburg behandeln.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 - Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden Weiterbildungsprojekte, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit sonstigen Themen dienen, die für das Land Brandenburg von aktueller Bedeutung sind. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Ein Modell liegt vor, wenn das Vorhaben beispielhaft ist und zur Nachahmung anregt.

(2) Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die dem Zuwendungsempfänger durch das Projekt entstehen.

**3 - Zuwendungsempfänger**

(1) Antragsberechtigt sind

- a) Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
- b) Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft,
- c) Landesorganisationen der Weiterbildung sowie
- d) Heimbildungsstätten,

die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) In geeigneten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

**4 - Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zuwendung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers der Weiterbildungseinrichtung sowie die Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dass die beantragte Förderung im Hinblick auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklung und Bedürfnisse einem Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung gilt. Das Vorhaben muss in sich abgeschlossen sein und den Anforderungen genügen, die gemäß Nr. 2 Abs. 1 an Weiterbildungsprojekte gestellt werden.

(2) Eine Modellmaßnahme kann nur einmal und höchstens für die Dauer von zwei Jahren gefördert werden. Nachfolgender Maßnahmen gelten nicht als Modell.

**5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Gefördert werden bis zu maximal 80 vom Hundert der tatsächlich nachgewiesenen und vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch 50.000,00 EUR pro Jahr und Vorhaben.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden anerkannt

- a) für hauptamtliches pädagogisches Personal Ausgaben bis zur vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O IIa,
- b) für hauptamtliches Verwaltungspersonal Ausgaben bis zur vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O VIb,
- c) für Honorarkräfte bis zur Höhe der in der Honorarordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zugrunde gelegten Vergütungssätze.

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind Investitionen, Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

**6 - Verfahren**

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung des Zuschusses/der Zuweisung erfolgt grundsätzlich in zweimonatigen Teilbeträgen entsprechend Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) oder zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis.
- b) Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Der Sachbericht beinhaltet auch die Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse und analysiert die Möglichkeiten der Übertragung des Modellprojektes auf Landesebene.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**7 - Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 19. August 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

\_\_\_\_\_

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (FörHbs-BbgWBG)**

Vom 19. August 2001  
Gz.: 34.01

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 11. September 1998 (GVBl. II S. 581), in Verbin-

dung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Das Land gewährt gemäß § 6 der Weiterbildungsverordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von anerkannten Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 - Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert die Tätigkeit von anerkannten Heimbildungsstätten im Rahmen der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung.

**3 - Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Heimbildungsstätten, die gemäß § 8 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und gemäß Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen (VV-Anerkennung BbgWBG) vom 21. April 1994 anerkannten Landesorganisationen gleichgestellt sind.

**4 - Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Bei erstmaliger Antragstellung hat die Heimbildungsstätte nachzuweisen, dass sie seit ihrer Anerkennung mindestens drei Jahre lang kontinuierlich im Bereich der Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz tätig war.

(2) Die eigenverantwortliche Durchführung von wenigstens 20 anerkannten, mindestens dreitägigen Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes je Haushaltsjahr ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung.

(3) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

**5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung/  
Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage:

a) Zuschüsse für Veranstaltungen:

- Je Veranstaltungstag 112,50 EUR als Festbetrag für die Organisation und Durchführung der Bildungsveranstaltung, sofern der Veranstaltungstag mindestens sechs Unterrichtsstunden umfasst und die Teilnahme von acht Personen (ohne Tagungsleitung, Referenten und sonstiges Tagungspersonal) gewährleistet ist.
- Die maximale Förderung umfasst 200 Veranstaltungstage pro Jahr und anerkannter Heimbildungsstätte.

b) Zuschüsse für Personalausgaben:

Je anerkannter Heimbildungsstätte wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt:

- für hauptamtliches pädagogisches Personal oder die Geschäftsführung Personalausgaben für eine Stelle bis zu maximal 80 v. H. der vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O II a,
- für hauptamtliche Verwaltungskräfte Personalausgaben für eine Stelle bis zu maximal 80 v. H. der vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O VI b.

c) Zuschüsse für Kinderbetreuung:

Für Kinderbetreuung wird gewährt:

- für Kinder bis zu sechs Jahren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die gemäß §17 BbgWBG freigestellt sind, pro Kind und Tag (Kinderbetreuungstag) ein Zuschuss von 8,70 EUR als Festbetrag,
- eine maximale Förderung von 100 Kinderbetreuungstagen je anerkannter Heimbildungsstätte.

## 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 31. August des laufenden Jahres einen Zwischenbericht, aus dem die Zahl der durchgeführten Veranstaltungstage erkennbar ist.

## 7 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das Haushaltsjahr 2002 bis zum 31. Dezember 2001 und für das Haushaltsjahr 2003 bis zum 31. Dezember 2002 an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigelegte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Verwendungsnachweisverfahren:

a) Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es sind die als Anlagen beigelegten Verwendungsnachweismuster zu verwenden.

b) Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

(5) Statistik:

Zur Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirksamkeitskontrolle) fügen die Heimbildungsstätten dem Sachbericht das entsprechende Jahresprogramm sowie eine Auflistung der gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten und von der Heimbildungsstätte in eigener Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen anhand des Formblattes A bei. Ergänzend sind Teilnehmerlisten gemäß Anlage B für jede geförderte Veranstaltung hinzuzufügen. Der Nachweis der Kinderbetreuung erfolgt in der Anlage C.

## 8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 19. August 2001

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

\_\_\_\_\_

## Rundschreiben 23/01

Vom 20. August 2001  
Gz.: 33.1 - Tel. 866-3749

### Änderungen und Ergänzungen zu Stundentafeln und Rahmenlehrplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

#### Anlagen: Stundentafeln 1 bis 9

#### 1. Stundentafeln

Im Vorgriff auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV- Stundentafel Berufsschule vom 19. Juni 1997 - ABl. MBS S. 446), zuletzt geändert durch 4. Änderung VV - Stundentafel Berufsschule vom 6. Juli 2000 (Abl. MBS S. 254), sind die anliegenden Stundentafeln für Schüler und Schülerinnen des 1. Ausbildungsjahres entsprechend den folgenden Berufen

Stundentafel 1:	Baugeräteführer/-in
Stundentafel 2:	Beikoch/-köchin
Stundentafel 3:	Berufskraftfahrer/-in
Stundentafel 4:	Chemikant/-in
Stundentafel 5:	Glaser/-in
Stundentafel 6:	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
Stundentafel 7:	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Stundentafel 8:	Vermessungstechniker/-in
Stundentafel 9:	Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r

ab dem 1. August 2001 anzuwenden.

#### 2. Rahmenlehrpläne

Im Vorgriff auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften über Rahmenpläne an den Schulen im Land Brandenburg (VV - Rahmenlehrplan vom 11. Juli 1996 (Abl. MBS S. 432), zuletzt geändert durch 10. Änderung VV-Rahmenplan vom 01. November 2000 (Abl. MBS S. 254) sind für Schüler und Schülerinnen des 1. Ausbildungsjahres

1. für den Beruf Chemikant/- in  
 statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 4.3.1987  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 1.12.2000,
  2. für den Beruf Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r  
 (bisher: Zahnarzthelfer/-in)  
 statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 2.3.1998  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 11.5.2001,
  3. für den Beruf Berufskraftfahrer/-in  
 statt des KMK -Rahmenlehrplans vom 04.02.1983  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 1.12.2000,
  4. für den Beruf Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 11.5.2001,
  5. für den Beruf Sport- und Fitnesskaufmann/-frau  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 11.5.2001,
  6. für den Beruf Verpackungsmechaniker/-in  
 statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 07.03.1986  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 11.5.2001 und
  7. für den Beruf Glaser/-in  
 statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 24.01.1986  
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 11.05.2001
- ab dem 1. August 2001 anzuwenden. Die genannten Rahmenlehrpläne liegen diesem Rundschreiben nicht an. Diese können über das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg (PliB), 14974 Ludwigsfelde-Struveshof angefordert werden.

**Stundentafel 1****Stundentafel für die Berufsschule**

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: **Baugeräteführer/Baugeräteführerin**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>			
Baugeräte- und Fahrzeugtechnologie <sup>1)</sup>	280	280	280
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	40	40	40
	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>480</b>

<sup>1)</sup> In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14.02.1997) ausgewiesenen und dem Schuljahr zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeiträume zu realisieren.

**Stundentafel 2**

**Stundentafel für die Berufsschule**

**Berufsfeld:** -

**Ausbildungsberuf:** Beikoch/Beiköchin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>			
Arbeiten in der Küche	160	200	200
Arbeiten im Service	80	40	40
Arbeiten im Magazin	80	40	40
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch	40	40	40
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	-	40	40
	480	480	480

**Stundentafel 3****Stundentafel für die Berufsschule****Berufsfeld:** -**Ausbildungsberuf:** **Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>	280	280	280
Beförderung und Technologie <sup>1)</sup>			
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch <sup>2)</sup>	40	40	40
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	40	40	40
	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>480</b>

<sup>1)</sup> In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 31.12.2000) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeiträume zu realisieren.

<sup>2)</sup> Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.

**Stundentafel 4**

**Stundentafel für die Berufsschule**

**Berufsfeld:** Chemie, Physik und Biologie

**Ausbildungsberuf:** Chemikant/Chemikantin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>				
Verfahrens-, Produktions-, Prozessleit- und Anlagentechnik <sup>1)</sup>	320	280	280	140
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch				
Sport				
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	-	40	40	20
	480	480	480	240

<sup>1)</sup> in diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 01.12.2000) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

**Studentafel 5****Studentafel für die Berufsschule**

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Glaser/Glaserin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>			
Technologie des Glaserhandwerks <sup>1)</sup>	320	280	280
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	-	40	40
	480	480	480

<sup>1)</sup> In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.05.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

**Stundentafel 6**

**Stundentafel für die Berufsschule**

**Berufsfeld:**        **Wirtschaft und Verwaltung**

**Ausbildungsberuf:** **Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>	320	280	280
Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>			
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch <sup>2)</sup>	40	40	40
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	-	40	40
	480	480	480

<sup>1)</sup> In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.05.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

<sup>2)</sup> Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.

**Stundentafel 7****Stundentafel für die Berufsschule****Berufsfeld:       Wirtschaft und Verwaltung****Ausbildungsberuf: Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. <i>Berufsbazogener Bereich</i></b>	320	280	280
Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>			
<b>2. <i>Berufsübergreifender Bereich</i></b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch <sup>2)</sup>	40	40	40
Sport			
<b>3. <i>Wahlpflichtbereich</i></b>	-	40	40
	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>480</b>

<sup>1)</sup> In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.05.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

<sup>2)</sup> Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereichs enthalten.

**Stundentafel 8**

**Stundentafel für die Berufsschule**

**Berufsfeld:** -

**Ausbildungsberuf:** Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>			
Vermessungskunde	65	65	52
Berufs- und Verwaltungskunde	26	52	39
Vermessungstechnisches Rechnen	78	91	104
Zeichnen und Kartieren	91	26	26
Kartenkunde	-	26	52
Geoinformatik	52	52	39
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>			
Deutsch	160	160	160
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>			
	8	8	8
	480	480	480

**Stundentafel 9****Stundentafel für die Berufsschule****Berufsfeld:** -**Ausbildungsberuf:** Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>1. Berufsbezogener Bereich</b>	280	280	280
Zahnmedizinische Assistenz und Praxisorganisation <sup>1)</sup>			
<b>2. Berufsübergreifender Bereich</b>	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch <sup>2)</sup>			
Sport			
<b>3. Wahlpflichtbereich</b>	40	40	40
	480	480	480

<sup>1)</sup> In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 11.05.2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lehrfelder als abgeschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

<sup>2)</sup> Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens jeweils 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifender Bereichs enthalten.

## **Rundschreiben 24/01**

Vom 28. August 2001  
Gz.: 32.05 - Tel. 8 66-37 43

### **Vorläufige Rahmenlehrpläne für die Fächer „Kommunikation und Technik“, „Erziehungswissenschaft“ und „Psychologie“ in der gymnasialen Oberstufe**

#### **Verwaltungsvorschriften über Rahmenpläne an den Schulen im Land Brandenburg (VV-Rahmenplan) vom 11. Juli 1996 (ABl. MBS S. 432), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 1. November 2000 (ABl. MBS S. 427)**

1. Der von dem für Schule zuständigen Ministerium genehmigte schulinterne Rahmenplan „Kommunikation und Technik“, der Vorläufige Rahmenplan „Erziehungswissenschaften“ und der Rahmenplan „Psychologie“ wurden weiterentwickelt und überarbeitet.
2. Im Vorgriff auf die Änderung der VV-Rahmenplan wird nachfolgend geregelt:
  - 2.1 Ab dem 1. August 2001 erfolgt der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im berufsorientierten Schwerpunkt Technik auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenlehrplanes für das Fach „Kommunikation und Technik“ (Nr. des Plans 403035.01). Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage des vom für Schule zuständigen Ministerium genehmigten schulinternen Rahmenplanes „Kommunikation und Technik“.
  - 2.2 Ab dem 1. August 2001 erfolgt der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und in der gymnasialen Oberstufe im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenlehrplanes für das Fach „Erziehungswissenschaft“ (Nr. des Plans 402016.01 und 402020.01). Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenplanes „Erziehungswissenschaften“ (Nr. des Plans 4039.92).
  - 2.3 Ab dem 1. August 2001 erfolgt der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und in der gymnasialen Oberstufe im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen auf der Grundlage des Vorläufigen Rahmenlehrplanes für das Fach „Psychologie“ (Nr. des Plans 402017.01 und 402021.01). Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage des Rahmenplanes „Psychologie“ (Nr. des Plans 402017).
  - 2.4 Soweit in den Nummern 1 bis 3 nicht anderes bestimmt ist, sind der vom für Schule zuständigen Ministerium genehmigte schulinterne Rahmenplan „Kommunikation und Technik“, der Vorläufige Rahmenplan „Erziehungswissenschaften“

„Erziehungswissenschaften“ (Nr. des Plans 4039.92) und der Rahmenplan „Psychologie“ (Nr. des Plans 402017) nicht mehr anzuwenden.

- 2.5 Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur Unterrichtsorganisation, zur fachübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenz.
- 2.6 Die Vorläufigen Rahmenlehrpläne sind allen Lehrkräften sowie den Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen. Werden diese Vorläufigen Rahmenlehrpläne durch Rahmenlehrpläne außer Kraft gesetzt, sind sie fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

## Jugend

### **Bekanntmachung der Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net**

Vom 2. August 2001

Die am 6. Juni 2000 letztunterzeichnete Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net ist nach ihrem Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. August 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung  
über die Wahrung des Jugendschutzes  
in den elektronischen Informations- und  
Kommunikationsdiensten durch  
die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen – vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers – untereinander folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die obersten Landesjugendbehörden vereinbaren die Fortführung der von ihnen durch vorläufige Vereinbarung bereits eingerichteten länderübergreifenden Stelle unter dem Namen jugendschutz.net – Zentralstelle der obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten – bis zum 31.12.2004. Sie hat ihren Sitz in Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten und zur Unterstützung der nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Mediendienste-Staatsvertrag (MDSStV) zuständigen Behörden nimmt jugendschutz.net insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. jugendschutz.net überprüft allgemein zugängliche Informations- und Kommunikationsdienste auf Inhalte, deren Verbreitung wegen Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung unzulässig oder nur unter Einschränkungen zulässig ist.
2. jugendschutz.net wirkt bei Verstößen auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin.
3. jugendschutz.net bietet Fachkräften aus den Ländern an, sie über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes im Internet zu informieren.
4. jugendschutz.net informiert die Aufsichtsbehörde des zuständigen Landes, falls Maßnahmen nach § 18 Mediendienste-Staatsvertrag erforderlich erscheinen.
5. jugendschutz.net gibt den Vorgang an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Von einer Abgabe kann abgesehen werden, wenn das jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Angebot nicht mehr verbreitet oder verändert wird. Eine Abgabe erfolgt unmittelbar, wenn internationale Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind.

6. jugendschutz.net behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden und Beschwerdestellen.

Artikel 3

jugendschutz.net erstellt jährlich zum Jahresende einen Erfahrungsbericht für die obersten Landesjugendbehörden, in dem die Entwicklung in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten beschrieben und die möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen junger Menschen sowie die Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht dient der Beratung in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden zur Weiterentwicklung der Aufgaben von jugendschutz.net.

Artikel 4

jugendschutz.net hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des in Fragen des Jugendschutzes federführenden Landes zu beachten.

Artikel 5

Die Personal-, Sach- und Bürokosten tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel, vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltsrechtlichen Zustimmung. Der Kosten- und Finanzierungsplan wird jährlich mit den Ländern abgestimmt. Die erforderlichen Planstellen werden bei dem in Fragen des Jugendschutzes federführenden Landes geschaffen, das auch die Aufgaben als Dienstherr wahrnimmt.

Die Anstellung der hauptamtlich tätigen Personen erfolgt durch das in Fragen des Jugendschutzes federführenden Landes in Abstimmung mit den Ländern.

Artikel 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorläufige Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag vom 1. August 1997, verlängert durch den Jugendministerbeschluss vom 25./26. Juni 1998, außer Kraft.

Über die Weiterführung von jugendschutz.net entscheiden die obersten Landesjugendbehörden im Jahre 2003.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland

#### Stellenausschreibungen

**Ausschreibung zur Beauftragung  
einer Fachseminarleiterin  
oder  
eines Fachseminarleiters  
am Staatlichen Studienseminar  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I Bernau**  
(Ausbildungsstandort Bernau und  
Ausbildungsstandort Brandenburg a. d. H.)

für die Ausbildung für das Lehramt  
für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I  
und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I Bernau wird zum 1. November 2001 eine weitere Fachseminarleiterin oder ein weiterer Fachseminarleiter für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für das Fach

#### - Geschichte -

benötigt.

Die Aufgabe der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters ist die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern im Rahmen eines i. d. R. wöchentlich durchzuführenden Fachseminars und die fachliche Betreuung der Auszubildenden an den Ausbildungsschulen.

#### Voraussetzungen:

- Befähigung für ein einschlägiges Lehramt oder Lehreramt
- Die Beauftragung als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter setzt voraus, dass die betreffende Lehrkraft im brandenburgischen Schuldienst beschäftigt ist.
- Erwünscht sind Erfahrungen in der Lehrerbildung (z. B. Tätigkeit in der Lehrerfortbildung) und
- mehrjährige Unterrichtserfahrungen, insbesondere im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I.

#### Konditionen:

1. Für die vorgenannte Aufgabe wird eine Unterrichtsermächtigung gewährt, die sich nach der Zahl der zu betreuenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern richtet.
2. Nach der Lehrkräftezulagenverordnung wird sowohl für Angestellte als auch für Beamte nach dieser Verordnung eine Zulage gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. September 2001** an das für Sie zuständige staatliche Schulamt.

Das **Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stelle für **Schulleiter/innen an der Deutschen Schule im Ausland** aus:

#### Deutsche Schule San Sebastian, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2002  
Bewerbungsende: 30.11.2001

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
Klassenstufen: 1-12  
Schülerzahl: 420  
Sekundarabschluss des Landes  
Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 14/A 15 Verg. Gr. Ib/Ia BAT-O  
Spanischkenntnisse sind erforderlich  
Die Lehrbefähigung für Deutsch und/oder eine moderne Fremdsprache sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert

#### Hinweis:

Ab dem Jahr 2002 gilt der Beurlaubungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14.02.1996: i.d.F. vom 09.02.2000. Als Altershöchstgrenze gilt ab 2002 für Bewerber und Bewerberinnen die Vollendung des 54. Lebensjahres zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen Referat VI A. 50728 Köln oder <http://www.auslandsschulwesen.de> - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 24 - Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besol-

dungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. **Drittbewerber** werden nicht berücksichtigt.

Die folgende Stelle als **Fachberater(in)/Koordinator(in)** ist zum 01.02.2002 zu besetzen:

### **Florianópolis, Brasilien**

Zu den Aufgaben eines Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung - Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschen Sprachprüfungen im Ausland. Portugiesischkenntnisse sind von großem Vorteil.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 15.11.2001.

Neue Bewerbungen für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso bis spätestens 15.11.2001 an das

*Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das  
Auslandsschulwesen - VI R 1  
50728 Köln*

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über dieselbe Adresse oder die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Florianópolis erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

0 18 88-3 58-14 41 (Herr Dr. Vögeding).



**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

464

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 11 vom 5. Oktober 2001

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 108,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % Mwst.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0